

Begründung

A. Allgemeines

I. Elektronische Verwaltung

Elektronische Verwaltung oder E-Government ist als Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie¹ in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und der Herausbildung neuer Fähigkeiten zu verstehen.² Zweck ist es, öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern. Dadurch lassen sich die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung für ihre Nutzerinnen und Nutzer weiter erhöhen und die Effizienz des Verwaltungshandelns stetig verbessern. Die verstärkte Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ist daher ein wesentliches Element der Verwaltungsmodernisierung.

II. Herausforderungen

Die technische Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie verläuft rasant und verändert den innerbehördlichen Alltag in entsprechender Weise. Insbesondere die Arbeitsabläufe und das Kommunikationsverhalten innerhalb der öffentlichen Verwaltung unterlagen und unterliegen einem enormen Wandel. Eine moderne Verwaltung muss hierauf gezielt und im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenerledigung mit dafür geeigneten verfahrens- und organisationsrechtlichen Regelungen reagieren. Die zunehmende Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen gilt immer mehr als wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb, zu dem eine moderne Landesverwaltung ihren Teil beitragen muss. Hierfür kommen u. a. folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Einführung und Nutzung (neuer) elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten.
- Steuerung der Arbeitsabläufe durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie.

¹ § 3 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), und die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 verwenden noch den Begriff „Informations- und Kommunikationstechnik“. Dieser Begriff ist zwischenzeitlich durch den Begriff „Informations- und Kommunikationstechnologie“ abgelöst worden (Siehe etwa Teil II, Ziffer 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 (MBI. LSA S. 369)).

² Die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020, spricht auf S. 37 von „Optimierung und Modernisierung von Verwaltungsprozessen durch Informations- und Kommunikationstechnik“).

- Neue Formen der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Behörden, insbesondere auch Ebenen übergreifend zwischen Bund, Ländern, Kommunen und anderen Verwaltungsträgern.
- Kompatibilität der in der Landesverwaltung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologie-Systeme und ihrer rechtlichen Grundlagen und Dienste im Hinblick auf die (zukünftige) Zusammenarbeit mit den Justizverwaltungen und beim elektronischen Rechtsverkehr (E-Justice).
- Experimente mit neuen Verfahrensweisen.

III. Umsetzung

Die derzeitigen Arbeitsabläufe werden durch Organisations- und Verfahrensvorschriften vorgegeben. Neben der Einführung neuer Techniken bedarf es daher einer Anpassung dieser Regelungen.

Mit dem Landes-E-Government-Gesetz soll ein entsprechendes Organisations- und Verfahrensgesetz für die öffentliche Verwaltung des Landes geschaffen werden. Das Gesetz baut auf dem OrgG LSA) auf und ergänzt dieses. Damit wird nicht nur der entsprechende Auftrag aus § 3 OrgG LSA umgesetzt, sondern auch eine der zentralen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“.¹

Darüber hinaus berücksichtigt das Gesetz berücksichtigt die bereits bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung und schließt die verbleibenden Regelungslücken.

Verbindliche Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung sind bereits durch Bundes- und Europarecht sowie andere Landesgesetze eingeführt worden.

Dies ist vor allem durch das vom Bund erlassene E-Government-Gesetz (EGovG)² geschehen. Bereits jetzt müssen die Träger der Landesverwaltung zahlreiche Bestimmungen des EGovG anwenden, wenn sie Bundesrecht ausführen. Dazu zählen insbesondere die Regelungen über

- Informationspflichten (§ 3 Abs. 1 und 2 EGovG),
- Elektronische Kommunikation (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 5 und § 12 EGovG),

¹ Siehe Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“, LT-Drs. 6/4331 vom 31. August 2015, S. 62.

² Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

- Elektronische Bezahlverfahren (§ 4 EGovG)
- Elektronische Formulare (§ 13 EGovG),
- Georeferenzierung (§ 14 EGovG) und
- Elektronische Publikationen (§ 15 EGovG).

Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren sind die Regelungen über die elektronische Form (§ 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)¹ in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und § 37 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)²) sowie über die elektronische Zustellung (§ 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Vw ZG-LSA)³ in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 4 sowie § 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)⁴) zu beachten.

Im Rahmen der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung ist die Regelung über die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden (§ 371b der Zivilprozessordnung (ZPO)⁵) zu beachten.

Im elektronischen Rechtsverkehr sind Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse) ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (z. B. Verfahrensakten) als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und § 55d VwGO in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung).

Bei der Verschlüsselung von Daten müssen die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)⁷ und des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)⁸ beachtet werden.

Das Datenschutzrecht regelt ferner die gemeinsamen Verfahren im Sinne von § 11 EGovG (siehe § 7a DSG-LSA).

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 689, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143).

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679).

³ Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Vw ZG-LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 2).

⁴ Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).

⁵ Zivilprozessordnung (ZPO) in der Neufassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222).

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) (ABl. L 119/1).

⁸ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S.54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365).

IV. Ziele

Das Gesetzesvorhaben verfolgt folgende Ziele:

- Grundsätzlicher Vorrang einer elektronisch unterstützten Aufgabenerledigung innerhalb der Landesverwaltung. Die elektronische Form wird zur Regel, die analoge (papiergebundene) Form zur Ausnahme.
- Regelung einer verbindlichen Nutzung moderner Informations- und **Kommunikationstechnologie** innerhalb der öffentlichen Verwaltung des Landes, auch, um den Anschluss an die Entwicklung beim Bund und in anderen Ländern nicht zu verlieren.
- Sicherstellung einer weitgehend identischen Rechtslage in Bezug auf den Bund und andere Länder beim E-Government.
- Der medienbruchfreie Geschäftsprozess (Arbeitsablauf) als Kernelement zukünftiger Verwaltungsarbeit. Am Ende dieser Entwicklung erfolgen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung unter Nutzung eines landeseinheitlichen elektronischen Systems weitgehend ohne mediale Brüche. **Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dafür die** rechtlichen Grundlagen.
- Regelung der Kommunikation und des Datenaustausches der Landesverwaltung mit Bürgern, Unternehmen sowie anderen Verwaltungsträgern.
- Regelungen über Form und Verfahren zur Gewährleistung einheitlicher Standards in der Landesverwaltung, insbesondere hinsichtlich einer verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit mit **Trägern der mittelbaren Landesverwaltung**.
- Gesetzliche Ausnahmeregelungen, die zeitlich beschränkt sind, ermöglichen Experimente mit neuen elektronischen Verfahrensweisen.

V. Regelungsgegenstände

Der Gesetzentwurf bezieht sich ausschließlich auf das Rechtsgebiet E-Government. Andere Materien wie z. B. Open Government sind daher nicht Regelungsgegenstand.

Ein Landes-E-Government-Gesetz ist ein Organisations- und Verfahrensgesetz.¹ Es baut damit vor allem auf dem OrgG LSA auf und ergänzt dieses. Demzufolge richtet sich der Gesetzentwurf an die Verwaltung und nicht an die Bürger. Regelungsgegenstände sind das elektronische Verwaltungshandeln sowie die Organisation und Koordinierung der Informations- und **Kommunikationstechnologie**, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

¹ Siehe Aussagen von Herrn Prof. Dr. Schliesky in der 6. Sitzung der Enquete-Kommission am 11. Januar 2013 (Niederschrift der öffentlichen Sitzung 6/E07/6, S. 13).

Nicht geregelt werden die technische Umsetzung des Gesetzes (insbesondere in Bezug auf elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung) und die Organisation der **Informations- und Kommunikationstechnologie-Strukturen**. Derartige Entscheidungen obliegen der Exekutive und nicht dem Parlament.

Das Gesetz soll, abgesehen von der Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung, grundsätzlich für alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt gelten, soweit sie nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (siehe § 1 Absatz 3 und 5). Der Vorrang spezieller Verfahrensregelungen wird berücksichtigt (siehe § 1 Absatz 4).

Das Gesetz erweitert durch § 2 zunächst den Geltungsbereich des **EGovG**. So sollen die Bestimmungen des EGovG, **die bereits jetzt für die Ausführung von Bundesrecht gelten**, auch für die Ausführung von Landesrecht gelten (§ 2).

Ferner verpflichtet das Gesetz die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung zur Einführung der elektronischen Aktenführung (§ 3 Absatz 1).

Verwaltungsträger (d. h. auch Träger der mittelbaren Landesverwaltung), die ihre Akten elektronisch führen, müssen bestimmte Vorgaben, etwa beim Übertragen und Vernichten des Papieroriginals (§ 4) und bei der Akteneinsicht (§ 6), einhalten.

Ferner führt das Gesetz eine Soll-Regelung für die Optimierung von Verfahrensabläufen und Informationen zum Verfahrensstand ein (§ 7).

Die Verwaltungsträger werden außerdem verpflichtet, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 EGovG den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes (De-Mail-G)¹ zu eröffnen (§ 10).

Des Weiteren enthält der Entwurf Regelungen, die das Bundesgesetz nicht vorsieht. Dies sind:

- Die Pflicht zur Verschlüsselung (§ 9),
- die Verpflichtung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung (§ 3 Absatz 3).
- die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung elektronischer Formate zum Zwecke der Aufbewahrung und Archivierung (§ 5),
- die Klarstellung, dass die Regelungen **des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA)²** zur Barrierefreiheit vorrangig Anwendung finden (§ 8),
- Vorgaben für die elektronische Behördenkommunikation und den Datenaustausch (§ 11),

¹ De-Mail-Gesetz (De-Mail-G) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

² Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584).

- Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit Bürgern sowie Unternehmen (§ 12),
- die Möglichkeit eines elektronischen Beteiligungsverfahrens (§ 13),
- die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates (§ 14),
- eine Verordnungsermächtigung, um Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen (§ 15),
- Regelungen zum Landesportal (§§ 16 bis 20).

Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation tragen zugleich der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (DSM-Strategie) Rechnung. Diese Strategie sieht die Entwicklung eines neuen eGovernment-Aktionsplans für 2016 – 2020 vor. Dieser Aktionsplan soll dazu beitragen, die bestehenden Barrieren für den digitalen Binnenmarkt zu beseitigen und im Zuge der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung einer weiteren Fragmentierung vorzubeugen. Zu diesem Zweck soll der Aktionsplan bestimmte Grundsätze enthalten, die die Mitgliedstaaten bei künftigen Initiativen berücksichtigen sollen. Vorgesehen ist u. a. der Grundsatz „standardmäßig digital“. Danach sollen öffentliche Verwaltungen ihre Dienstleistungen vorzugsweise digital erbringen (und dazu auch maschinenlesbare Informationen bereitstellen), aber für diejenigen, die digitale Daten nicht nutzen wollen oder können, auch andere Kanäle beibehalten.¹

Ferner regelt das Gesetz die Zusammenarbeit zwischen Land und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (§§ 21 bis 23).

Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Experimentierklausel (§ 24) vor.

VI. Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Der Gesetzentwurf regelt Vorgaben zum Einsatz elektronischer Kommunikation und Verfahren, die auch für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt gelten sollen. Damit berührt der Entwurf die Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften und greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) sowie Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 der Landesverfassung ein.

Allerdings besteht die Gewährleistung eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 der Landesverfassung nur im Rahmen der Gesetze. Die den

¹ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 – 2020, Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, BR-Drs. 194/16 vom 19. April 2016, S. 3.

kommunalen Gebietskörperschaften verfassungsrechtlich zustehenden Organisationsbefugnisse sind folglich - wie auch das Selbstverwaltungsrecht selbst - durch die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden. Der Gesetzgeber ist insoweit auch zu Eingriffen in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht ermächtigt und kann auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 1 **der Landesverfassung** Organisationsstrukturen vorgeben, da die innere (kommunale) Organisationshoheit den kommunalen Gebietskörperschaften nur relativ gewährleistet wird.¹

Dem Gesetzgeber sind jedoch Grenzen für Beschränkungen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auch in der Ausprägung der Organisationshoheit gesetzt. Hinsichtlich des inneren Verwaltungsaufbaus muss der Kommune grundsätzlich ein Spielraum vorbehalten sein, im Rahmen des vorgezeichneten Grundorganisationsschemas ihre innere Organisation eigenständig zu regeln. So gerät der Gesetzgeber desto eher an die Grenze verfassungsrechtlicher Verbürgung, je enger er die kommunalen Gebietskörperschaften bindet, ihre Aufgaben in bestimmter, vorgeschriebener Weise zu erledigen. Der absolute Schutz des Kernbereichs des kommunalen Selbstverwaltungsrechts schließt solche Regelungen des Gesetzgebers aus, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften im Ergebnis ersticken würden.²

Staatliche Organisationsvorgaben müssen mithin stets einen hinreichenden eigenen organisatorischen Spielraum lassen, damit die kommunalen Gebietskörperschaften selbst noch auf die besonderen Anforderungen am Ort durch eigene Maßnahmen reagieren können.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt das kommunale Selbstverwaltungsrecht sowie die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Zunächst einmal wird der Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht so gering wie möglich gehalten.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind bereits jetzt verpflichtet, zahlreiche Regelungen des EGovG des Bundes anzuwenden, wenn sie Bundesrecht ausführen. Es handelt sich dabei um § 1 Abs. 3, 4 und 5 EGovG, § 2 Abs. 1 EGovG, § 4 EGovG, § 5 EGovG, § 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 EGovG, § 13 EGovG, § 14 EGovG sowie § 15 EGovG. **§ 2** stellt klar, dass diese Vorgaben auch für den Vollzug von Landesrecht gelten sollen. Den kommunalen Gebietskörperschaften werden insoweit keine zusätzlichen Organisationsvorgaben gemacht.

Zusätzliche Vorgaben erfolgen durch **§§ 4 bis 8 und §§ 10 bis 13. Diese Regelungen setzten aber in den meisten Fällen voraus, dass Akten elektronisch geführt werden.**

¹ LVerfG LSA, Urteil vom 21. April 2009, LVG 12/08, LVerfGE 20, 404 <421>; Urteil vom 23. Februar 1999, LVG 8/98, LVerfGE 10, 413 <421>;

² LVerfG LSA, Urteil vom 23. Februar 1999, LVG 8/98,a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994, Az. 2 BvR 445/91, juris, Rdnr. 31, 38 ff = BVerfGE 91, 228, 239.

Der Entwurf verzichtet bewusst auf eine Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (siehe § 3 Absatz 1). Er enthält lediglich Regelungen für den Fall, dass die kommunalen Gebietskörperschaften sich für eine derartige Aktenführung und Vorgangsbearbeitung entscheiden. Die diesbezüglichen Vorgaben entsprechen weitestgehend denjenigen, die die kommunalen Gebietskörperschaften bereits im Rahmen der elektronischen Prozessführung (E-Justice) beachten müssen. Dazu gehört z. B. die Verpflichtung, ab 2022 Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument einzureichen¹. Ferner gehören dazu die bereits jetzt geltenden Anforderungen an das Einscannen von Urkunden (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 371b ZPO). Den kommunalen Gebietskörperschaften verbleibt auch ein organisatorischer Gestaltungsspielraum. Die Vorgaben des Gesetzentwurfs sind offen formuliert und müssen durch ergänzende Regelungen konkretisiert werden. Dieser Konkretisierungsbedarf kommt vor allem in § 15 zum Ausdruck. Die dortige Verordnungsermächtigung ermächtigt die Exekutive, ergänzende Regelungen für die unmittelbare Landesverwaltung zu erlassen. Den kommunalen Gebietskörperschaften steht es frei, insoweit eigene Vorgaben zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die Verschlüsselung gemäß § 3.

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzgeber das kommunale Selbstverwaltungsrecht durch die Regelungen zur verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 21 ff).

Vorgaben für die Verschlüsselung ergeben sich bereits aus der Datenschutzgrundverordnung und dem DSG-LSA. § 9 knüpft hieran an. Verschlüsselungsverfahren, die die kommunalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung und das DSG-LSA einführen mussten bzw. müssen, können auch im Rahmen der Kommunikation eingesetzt werden.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG)² ermächtigt den Bund zu verbindlichen Vorgaben für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren bei der Ausführung von Bundesgesetzen.

VII. Konnexität

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Aufgabenübertragung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung.

Die für die Kommunen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 der Landesverfassung geltenden Bestimmungen betreffen die elektronische Kommunikation mit anderen Verwaltungsträgern sowie

¹ Siehe § 55d VwGO 2022 in Verbindung mit Art. 5 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).

² Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)

Bürgern einschließlich des Datenaustausches. Darüber hinaus legen diese Bestimmungen bestimmte Grundsätze und Ziele für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit fest. Es handelt sich damit um rein organisationsrechtliche Vorgaben, die nicht unter das Konnexitätsprinzip fallen.

Das Konnexitätsprinzip erfasst allein Sachaufgaben – einschließlich reiner Finanzierungsaufgaben –, nicht jedoch Organisations- bzw. Existenzaufgaben.¹

Sach- bzw. Zweckaufgaben betreffen ein Tätigwerden der Verwaltung mit Außenwirkung. Zu ihnen gehören die zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Landesaufgaben sowie die Erbringung der Leistungen, die unter dem Sammelbegriff der Daseinsvorsorge zusammengefasst werden.

Organisations- bzw. Existenzaufgaben sind demgegenüber lediglich interner Natur; ihre Wahrnehmung ist notwendig, damit die Kommunen die ihnen obliegenden Sachaufgaben überhaupt erfüllen können. Sie stellen mit dem Bestand der Organisation verbundene und dieser überantwortete Querschnittsaufgaben dar, die in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Selbstverwaltung angelegt sind.

Zweck des Konnexitätsprinzips ist der Schutz der Kommunen vor einer Aufgabenüberforderung. Dieser Zweck erfasst keine organisationsrechtlichen Vorgaben. Die Kommunen im Sinne des Art. 87 der Landesverfassung sind als durch staatlichen Akt geschaffene, verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungseinheiten in ihrer Existenz und Handlungsfähigkeit von staatlichen Vorgaben abhängig. Ihre Organisation regelt sich erst aus dem Ineinandergreifen von staatlicher Vorgabe und kommunaler Ausfüllung.² Entsprechende staatliche Regelungen dienen mithin der Mitgestaltung der inneren Verfassung der Kommunen, worauf das Konnexitätsprinzip mit seinem „qualifizierten Gesetzesvorbehalt“ nicht abzielt.³

Ebenso wenig setzt der Gesetzentwurf für die Kommunen neue Standards. Die Festlegung von Standards erfolgt vielmehr im Verordnungswege.

Die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 15 ermächtigt jedoch nur zur Standardsetzung für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung. Die Kommunen können daher eigene Standards unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts (z. B. EU-DSGVO) setzen. Ebenso gut können sie auf Verfahren zurückgreifen, die sie bereits im Hinblick auf das Datenschutzrecht einführen mussten bzw. müssen.

¹ LVerfG MV, Urteil vom 26. November 2009, Az. LVerfG 9/08, juris, Leitsatz und Rdnr. 59, 60.

² Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994, Az. 2 BvR 445/91, juris, Rdnr. 30 ff = BVerfGE 91, 228, 241.

³ LVerfG MV, Urteil vom 26. November 2009, Az. LVerfG 9/08, juris, Rdnr. 56, 59 und 60.

Im Bereich der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 21 bis 23) sieht der Entwurf nur die Möglichkeit vor, derartige Standards künftig (in Abstimmung mit den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung) einschließlich einer Kostenregelung zu schaffen.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Abschnitt 1: Geltungsbereich

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass dieses Gesetz für alle „Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt“ gilt.

Zu Absatz 2

„Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt“ sind gemäß Absatz 2 die Träger der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 und 2 OrgG LSA.

„Träger der unmittelbaren Landesverwaltung“ sind demnach Landesbehörden im Sinne der §§ 8 bis 10 OrgG LSA und Einrichtungen des Landes im Sinne von § 11 OrgG LSA (§ 1 Abs. 1 OrgG LSA).

„Träger der mittelbaren Landesverwaltung“ sind die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Beliehenen des Landes (§ 1 Abs. 2 OrgG LSA). Teilrechtsfähige Anstalten wie z. B. die Investitionsbank Sachsen-Anhalt¹ gelten ebenfalls als Träger der mittelbaren Landesverwaltung, soweit sie im Rahmen der ihnen zugewiesenen Hoheitsaufgaben handeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt bestimmte Verwaltungsträger auf, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Zu Nummer 1

Die Landtagsverwaltung gehört nicht zur Exekutive, sondern ist als eine auf das Parlament bezogene Einrichtung anzusehen.

¹ Siehe § 1 Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2016 (GVBl. S. 346).

Zu Nummer 2

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auf Grund seiner Rechtsstellung nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Zu Nummer 3

Der Landesrechnungshof nimmt wegen seiner Unabhängigkeit eine institutionelle Sonderstellung ein, durch die er sich von den anderen in der Verfassung genannten obersten Landesbehörden unterscheidet.

Zu Nummer 4

Bei den staatlichen Hochschulen liegt der Schwerpunkt ihres Wirkens in der Wahrnehmung ihrer im Hochschulrecht vorgesehenen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie besitzen insoweit Verwaltungsautonomie, z. B. hinsichtlich der Festlegung der Vorlesungen, des Prüfungsrechts und dem Erlass einer Hochschulordnung. Die im Hochschulrecht vorgesehenen Auftragsangelegenheiten dienen im Grunde nur der Gewährleistung des Lehrbetriebes und schaffen somit die Grundlage für die Realisierung der Selbstverwaltungsaufgaben. Aus diesen Gründen sind sie bereits vom Geltungsbereich des OrgG LSA ausgenommen worden (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 5 OrgG LSA). Folgerichtig muss dies auch für das vorliegende Gesetz gelten.

Zu Nummer 5

Gemäß § 12 Abs. 2 **des Informationszugangsgesetzes** Sachsen-Anhalt (IZG LSA)¹ nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Folglich muss für dieses Amt das Gleiche gelten.

Zu Nummer 6

Eine entsprechende unabhängige Stellung wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz bzw. für die Informationsfreiheit hat auch die Landesbeauftragte die Beauftragte des Landes

¹ Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242).

Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gemäß § 4 **des Gesetzes** über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA)¹.

Zu Nummer 7

Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, gehören auf Grund der Trennung von Staat und Kirche nicht zur Staatsverwaltung. Sie bleiben Organisationsformen eigener Art und verwalten ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig.

Zu Absatz 4

Mit Rücksicht auf gesetzliche Spezialregelungen nimmt Absatz 4 bestimmte Verfahren vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in den Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, orientiert sich die Regelung am Wortlaut des § 2 Abs. 2 **VwVfG LSA**.

Zu Absatz 5

Dieses Gesetz soll nur für bestimmte Tätigkeiten der Justizverwaltung gelten. Absatz 5 übernimmt insoweit die Regelung aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 **VwVfG LSA**.

Zu Abschnitt 2: Elektronisches Verwaltungshandeln

Zu Unterabschnitt 1: E-Government-Gesetz

Zu § 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

Diese Bestimmung erweitert den Anwendungsbereich des EGovG, um Regelungslücken im Bundesrecht zu schließen.

Zu Satz 1

Gemäß § 1 Abs. 2 EGovG gilt das EGovG auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen

¹ Gesetz über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA) vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627).

der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen.

Ausführen von Bundesrecht im Sinne dieser Vorschrift meint entweder Ausführen als eigene Angelegenheit des Landes (Artikel 84 GG) oder Ausführen im Auftrag des Bundes (Artikel 85, Artikel 108 Absatz 3 GG). Soweit das EGovG den Anwendungsbereich einzelner Regelungen nicht explizit auf Behörden des Bundes beschränkt (vgl. z. B. § 2 Absatz 2 und 3, § 6 oder § 9 EGovG), gelten sie für alle Behörden, mithin auch für Behörden der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie Bundesrecht ausführen.¹

Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

- § 2 Abs. 1 EGovG (Elektronischer Zugang zur Verwaltung): Pflicht zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.
- § 4 EGovG (Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten): Pflicht, die Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren zu ermöglichen.
- § 5 EGovG (Nachweise): Zulässigkeit der elektronische Einreichung von Nachweisen.
- § 12 Abs. 1 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Pflicht zur Verwendung maschinenlesbarer Formate, wenn über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung gestellt werden.
- § 12 Abs. 3 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Vorrang von Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.
- § 12 Abs. 4 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Übergangsregelung für Daten im Sinne des § 12 Abs. 1 EGovG. Bei der Ausführung von Landesrecht betrifft Übergangsregelung nur Daten, die vor dem (*Eintragen: Zeitpunkt der In-Kraft-Tretens*) erstellt worden sind.
- § 12 Abs. 5 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Keine Geltung von § 12 Abs. 1 EGovG, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Länder, entgegenstehen.
- § 13 EGovG (Elektronische Formulare): Unterschriftsfeld auf einem Formular bewirkt keine Anordnung der Schriftform. Entfallen des Unterschriftsfeldes bei Formularfassungen, die für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmt sind.

¹ § 1 Abs. 2 EGovG, Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, erstellt durch BMI, Referat O2 (im Folgenden: Minikommentar des BMI), http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/egovg_minikommentar.pdf

- § 14 EGovG (Georeferenzierung): Einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern.
- § 15 EGovG (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter): Erfüllung von Publikationspflichten durch **eine** elektronische Ausgabe.

Diese Regelungen betreffen nur die Ausgestaltung des Verfahrens. Sie beinhalten keine Aufgabenübertragung.¹

Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt dieser Regelungen wird auf die entsprechende Gesetzesbegründung zum EGovG² bzw. den Minikommentar des BMI verwiesen.

Für Träger der unmittelbaren Landesverwaltung gilt ferner

- § 3 Abs. 1 und 2 EGovG (Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen): Festlegung der Mindestinformationen über Behörden und ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen sowie Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Formulare.

Da es sich hierbei um eine Aufgabenübertragung handelt, gilt diese Bestimmung gemäß § 3 Abs. 3 EGovG für Gemeinden und Gemeindeverbände nur dann, wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist. Der Gesetzesentwurf begründet insoweit keine Verpflichtung für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Ihnen bleibt die Anwendung dieser Bestimmung vielmehr freigestellt (siehe auch Ausführungen zu Satz 2 Nummer 1).

Es erscheint sinnvoll, dass diese Bestimmungen auch bei der Ausführung von Landesrecht zur Anwendung kommen. Um eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Ausführung von Bundes- und Landesrecht zu gewährleisten, sieht § 2 eine dynamische Verweisung bezüglich derjenigen Regelungen des EGovG vor, die für alle Behörden gelten. Diese – auch in anderen Gesetzen (siehe z. B. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA) angewandte – Praxis trägt gleichzeitig dem nunmehr in § 7 Abs. 4 OrgG LSA gesetzlich festgeschriebenen Auftrag zur Deregulierung Rechnung. § 2 erweitert damit den Geltungsbereich des EGovG um die Ausführung von Landesrecht.

Zu Satz 2:

Bei der Ausführung von Landesrecht müssen bestimmte landesrechtliche Besonderheiten berücksichtigt werden.

¹ § 1 Abs. 2 EGoVG, Minikommentar des BMI, a.a.O., S. 13.

² BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012

Zu Nummer 1:

Durch die Verweisung auf das Bundesrecht sollen keine neuen Aufgaben übertragen werden. Nummer 1 stellt daher klar, dass die Träger der mittelbaren Landesverwaltung nicht verpflichtet sind, Informationen im Sinne des § 3 EGovG in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 2:

§ 12 Abs. 4 EGovG enthält eine Übergangsregelung für Daten die bis zum Inkrafttreten des EGovG (31. Juli 2013) erstellt wurden und nicht maschinenlesbar vorliegen. Sie werden nicht von Absatz 1 erfasst. Sie müssen daher nicht in maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden. Die Behörden sollen nicht verpflichtet werden, ihren Datenbestand nachträglich maschinenlesbar zu machen.¹ Diese Frist ist bei der Ausführung von Bundesrecht zu beachten.

Für die Ausführung von Landesrecht gilt eine andere Übergangsregelung, die sich zeitpunktmäßig am Inkrafttreten des Landesgesetzes orientiert.

Zu Nummer 3:

§ 14 EGovG enthält einheitliche Festlegungen für die Georeferenzierung in Registern. In diesem Zusammenhang wird auch der Begriff Register definiert. Register im Sinne von § 14 Abs. 2 EGovG sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

Bei der Ausführung von Landesrecht können aber auch Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden.

Zu Nummer 4:

§ 15 EGovG stellt klar, dass die Publikationspflicht auch durch die elektronische Form des Publikationsorgans erfüllt wird. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf das Bundesgesetzblatt, für dessen Führung in ausschließlich elektronischer Form nach verbreiteter Auffassung eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich wäre.²

Bei der Ausführung von Landesrecht sind die landesrechtlichen Publikationsvorschriften maßgeblich. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf das Gesetz- und Verordnungsblatt.

¹ § 12 Abs. 4 EGovG, Minikommentar des BMI, a.a.O., S. 37 f

² § 15 Abs. 1 EGoVG, Minikommentar des BMI, a.a.O., S. 41 f.

Zu Unterabschnitt 2: Elektronische **Aktenführung** und Vorgangsbearbeitung

Die Aktenführung innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung regelt die Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO)¹.

Unter „Akte“ ist die geordnete Zusammenstellung von Dokumenten und Vorgängen zu verstehen, die bei der Erledigung einer Sache entstehen, mit eigenem Aktenzeichen und eigener Inhaltsbezeichnung (§ 2 Nr. 1 a) AktO).

Eine „elektronische Akte“ ist eine Akte, die elektronische Dokumente zusammenfasst (§ 2 Nr. 1 b) bb) AktO).

Ein „Dokument“ ist ein einzelnes Informationsobjekt auf elektronischem, papiergebundenem oder anderem Informationsträger (z.B. Datei, Schriftstück, Urkunde, Karte, Plan, Zeichnung, Plakat, Bild-, Film-, Tonaufzeichnung). Zum Dokument gehören auch alle ergänzenden Angaben (z.B. Metainformationen), die zum Verständnis der Informationen beitragen (§ 2 Nr. 10 AktO).

Die Vorgangsbearbeitung wird in den Geschäftsordnungen der Verwaltungsträger (z. B. - Beschluss der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien - Allgemeiner Teil - (GGO LSA I) in der Fassung vom 20. März 2012, MBl. LSA S. 145) näher konkretisiert.

Ein „Vorgang“ ist die kleinste Sammlung von zusammengehörenden Dokumenten aus der Bearbeitung eines Geschäftsvorgangs und damit Teileinheit einer Akte (§ 2 Nr. 15 AktO).

Unter „elektronischer Vorgangsbearbeitung“ ist die Abwicklung und entsprechende Gestaltung interner Verwaltungsvorgänge auf elektronischem Weg zu verstehen (siehe § 3 Absatz 3 Satz 1).

Zu § 3 Elektronische **Aktenführung** und Vorgangsbearbeitung

Diese Vorschrift übernimmt in Absatz 1 und 2 die Regelungen zur elektronischen Aktenführung aus § 6 EGovG. Darüber hinaus regelt sie in Absatz 3 die elektronische Vorgangsbearbeitung.

¹ Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO) vom 30. September 2016 (MBl. LSA S. 597).

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 sollen die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung ihre Akten ab dem in § 24 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt elektronische führen. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Daher sollen die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung die Akten möglichst elektronisch führen.

Um die mit der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung erforderliche Bewältigung der komplexen technisch-organisatorischen Aufgaben zu ermöglichen, wurde eine „Soll-Regelung“ gewählt, die mit zeitlicher Verzögerung in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang zur elektronischen Aktenführung in das Ermessen der Träger der unmittelbaren Landesverwaltung gestellt. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Behörden je nach Haushaltslage einer Übergangszeit bedürfen, um die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Aktenführung zu schaffen. Neben einer stufenweisen, zeitlich gestreckten Einführung können dabei auch Teilbereiche, die besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung erwarten lassen (z. B. Personalakten oder Verschlussachen), einer späteren, nicht oder weniger verbindlich gestalteten Stufe vorbehalten sein. Die Regelung bietet hier den notwendigen Spielraum, um notwendigen individuellen Bedarfslagen einzelner Verwaltungsträger angemessen Rechnung zu tragen.

Nähere Einzelheiten werden für die unmittelbare Landesverwaltung durch eine auf Grundlage von § 15 zu erlassene Rechtsverordnung geregelt.

Ist die Einführung der elektronischen Akte in Einzelfällen auf einen langfristigen Zeitraum betrachtet unwirtschaftlich (z. B. bei kleinen und Kleinst-Behörden oder Behörden mit geringen Aktenbeständen), ist gemäß Satz 2 eine notwendige Abweichung von dem gesetzlichen Gebot denkbar. Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt, soweit bei den Nachrichtendiensten des Bundes überwiegende nachrichtendienstliche Belange einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen oder Gründe der besonderen Geheimhaltung im Sinne der Verschlussachenanweisung diese unwirtschaftlich machen. Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift kann ferner gerechtfertigt sein, soweit die Vergabekammern im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als europarechtlich vorgeschriebene, unabhängige Kontrollinstanz in einem gerichtsähnlichen Verfahren entscheiden.

Träger der mittelbaren Landesverwaltung sind von der Soll-Regelung in Absatz 1 ausdrücklich ausgenommen, so dass Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung nicht zum Tragen kommt.

Zu Absatz 2

Die gesetzlich nicht normierten Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenordnung umfassen die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs und folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung). Umgekehrt folgt aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern. Diese Grundsätze werden durch § 9 Abs. 1 AktO weiter konkretisiert. Sie gelten auch für die elektronische Aktenführung.

Die elektronische Akte ist daher auf Datenträgern zu führen, die ermöglichen, dass ihr Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unbefugt geändert oder gelöscht werden kann. Die Daten müssen zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können. Daneben ist unter Datenschutzaspekten die Vertraulichkeit (und ggf. Lösbarkeit) der Daten zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen und dass die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten.

Die Art und Weise der Aktenführung steht weitestgehend im Organisationsermessen der Verwaltungsträger. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint jedoch geboten, um den (Rechts-) Unsicherheiten zu begegnen, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und der einzuhaltenden Anforderungen bestehen. Daneben ermöglicht nur eine umfassende Nutzung der elektronischen Aktenführung ein durchgängig medienbruchfreies elektronisches Verwaltungshandeln. Jeder Verwaltungsträger hat durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem – jeweils geltenden – Stand der Technik sicherzustellen, dass die zuvor beschriebenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung eingehalten werden. Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen werden aufgrund der rasant voranschreitenden technischen Entwicklung nicht explizit gesetzlich vorgegeben. Der Verwaltungsträger kann hierzu konkretisierende organisatorische Regelungen treffen oder vorhandene technische Richtlinien nutzen. Für den Erhalt des Beweiswerts qualifiziert elektronisch signierter Dokumente kann z. B. die Technische Richtlinie des BSI (TR-03125 (TR-

ESOR)) als Stand der Technik herangezogen werden. Für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung können Standards im Verordnungswege festgelegt werden (siehe § 15).

Träger der mittelbaren Landesverwaltung, die sich zur Einführung der elektronischen Aktenführung entschließen, müssen ebenfalls die Einhaltung dieser Grundsätze sicherstellen.

Damit soll eine einheitliche verwaltungsträgerübergreifende elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung im Land Sachsen-Anhalt gewährleistet werden. Über Art und Weise, insbesondere die einzusetzenden Standards, entscheiden sie eigenständig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt zusätzlich zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, **soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen**.

Die Umstellung auf eine elektronische Vorgangsbearbeitung ist sinnvollerweise mit der Einführung der elektronischen Aktenführung zu verbinden. **Maßgeblich ist daher der Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten**.

Dies bedeutet aber nicht, dass die elektronische Vorgangsbearbeitung in allen Bereichen eines Verwaltungsträgers zwingend zum gleichen Zeitpunkt eingeführt werden muss. Die Umstellung kann daher für jede Landesbehörde bzw. jedes Amt einer kommunalen Gebietskörperschaft gesondert festgelegt werden.

Unabhängig davon soll die Verpflichtung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung aufgrund entsprechender Anwendung von **Absatz 1 Satz 2** dann nicht gelten, wenn sie bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist.

Zu § 4 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

Diese Vorschrift übernimmt die Regelungen aus § 7 EGovG. Um bei der elektronischen Vorgangsbearbeitung ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, ist es notwendig, Papierdokumente in elektronische Dokumente zu übertragen (sog. Scannen). § 4 regelt diesbezüglich die gesetzlichen Grundanforderungen. Diese Norm gilt für alle Verwaltungsträger. Spezielle Gesetze, wie z. B. die §§ 110a bis 110d SGB IV, gehen vor. Beim Scannen öffentlicher Urkunden ist zusätzlich § 371b ZPO zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Gemäß Satz 1 sollen die Verwaltungsträger anstelle der Papierdokumente deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Die Übertragung in die elektronische Form ist damit künftig der Regelfall. Satz 1 bezieht sich nicht auf „Altbestände“ von Papierakten. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen in die E-Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen des jeweiligen Verwaltungsträgers gestellt.

Zu Satz 2

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten und an das Scanergebnis. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

Die Technische Richtlinie Rechtssicheres Scannen (TR-RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik enthält ausführliche Hinweise für einen Scanvorgang nach dem Stand der Technik. Die Einhaltung des Stands der Technik kann aber auch durch andere Scanverfahren gewährleistet werden. Der Beweisführer trägt hierbei im Bestreitens-falle die volle Beweislast für die Einhaltung des Stands der Technik.¹

Nach Auffassung der Rechtsprechung muss für die Übertragung ein zertifizierter Scanner eingesetzt werden.²

Der Inhalt des Ursprungsdokumentes, welches eingescannt wurde, muss sowohl in der Bildwiedergabe, als auch der textlichen Darstellung so wiedergegeben wird, dass das Dokument - soweit die elektronische Akte herangezogen wird - die gleiche optische Klarheit und Lesbarkeit bietet wie das Original. Farbige Dokumente sind ebenfalls farbig einzuscannen und auch farbig auszudrucken. Diese Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Qualitätskontrolle zu gewährleisten. Diesbezüglich dürften die gleichen Anforderungen gelten wie in § 371b ZPO.³

Beim Scannen bedarf es einer Qualitätskontrolle, die sicherstellt, dass die Dokumente in der Originalgröße, in den Originalfarben sowie richtig lesbar und vollständig eingescannt werden.⁴ Zur Sicherstellung auf Übereinstimmung mit dem Papieroriginal ist eine vollständige

¹ Siehe Begründung zu § 371b ZPO, BT-Drs. 17/12634 vom 6. März 2013, S. 34.

² Siehe VG Wiesbaden, Urteil vom 20. Januar 2015, Az. 6 K 1567/14.WI, juris, Rdnr. 17.

³ Siehe dazu VG Wiesbaden, Urteile vom 28. Februar 2014, Az. 6 K 152/14.WI.A, juris, Rdnr. 24 und vom 20. Januar 2015, Az. 6 K 1567/14.WI, juris, Rdnr. 17.

⁴ Siehe VG Wiesbaden, Urteil vom 26. September 2014, Az. 6 K 691/14.WI.A, juris.

Sichtprüfung aller Digitalisate nicht erforderlich. Die Behörde kann konkretisierende organisatorische Regelungen in einer internen Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) treffen.¹ Die scannende Person muss das eingescannte Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Im Hinblick auf § 371b ZPO muss diese Person einer öffentlichen Behörde angehören oder mit öffentlichen Glauben versehen sein. Durch die qualifizierte Signatur bestätigt die Person, dass der jeweilige Scan mit dem Original vollumfänglich übereinstimmt. Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung finden (§ 371b Satz 1 ZPO). Sind das Dokument und die Bestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 ZPO entsprechend (§ 371b Satz 2 ZPO). Derartige Urkunden haben die Vermutung der Echtheit für sich (§ 437 Abs. 1 ZPO). Ohne die qualifiziert elektronische Signatur stellen die eingescannten Dokumente folglich keine Urkunde sondern lediglich ein Kopie dar.²

Zu Satz 3

Satz 3 beinhaltet eine Generalklausel für Ausnahmen vom Scannen. Soweit der Aufwand technisch unvertretbar hoch ist, kann der Verwaltungsträger von dem Grundsatz des Satzes 1 abweichen. Dies kann z. B. bei großen Formaten der Fall sein, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können.

Zu Absatz 2

Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige bzw. die „führende“ Akte sein. Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden.

Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Dabei soll das ersetzende Scannen zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden.

Eine vorübergehende Aufbewahrung (in der Praxis dürften bis zu 6 Monate ausreichend sein) der Originaldokumente nach dem Scanvorgang in einer Zwischenablage der Behörde kann zum Zweck der „Qualitätsprüfung“ des Digitalisats zweckmäßig sein. Hierdurch können nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang einmal ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte. Auch können Dokumente doch noch erhalten werden,

¹ Siehe Begründung zu § 7 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31.

² Siehe dazu VG Wiesbaden, Urteile vom 28. Februar 2014, Az. 6 K 152/14.WI.A, juris, Rdnr. 25; vom 26. September 2014, Az. 6 K 691/14.WI.A, juris und vom 20. Januar 2015, Az. 6 K 1567/14.WI, juris, Rdnr. 17.

wenn sich erst im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Originaleigenschaft ankommen könnte.

Eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals ist aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Justizgewährungsanspruchs nicht möglich. Hierzu zählt das Recht auf faires Verfahren, zu dem auch eine faire Handhabung des Beweisrechts gehört. Mit der ausnahmslosen Vernichtung der Originalurkunden würde in einzelnen Fällen dem Betroffenen die Möglichkeit genommen, den Urkundsbeweis führen zu können. Durch den Scanvorgang entsteht nur ein zweidimensionales Abbild des Originals. Die forensischen Prüfungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Echtheit einer handschriftlichen Unterschrift, sind gegenüber einem Originaldokument eingeschränkt. Zudem sind Privaturkunden grundsätzlich im Original vorzulegen, wenn der Urkundsbeweis greifen soll.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Als solche Ausnahmetatbestände können in Betracht kommen:

- Ausschluss der Vernichtung durch eine (spezialgesetzliche) Vorschrift,
- eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Behörde übergehen und dem Absender entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (z. B. bei Ausweispapieren, Originalverträgen),
- Urkunden, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundsbeweises ankommen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Echtheit einer Unterschrift bestritten wird. Für einen Handschriftenvergleich benötigen Sachverständige in der Regel die Originalunterschrift.¹

Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt z. B.:

- bei kulturhistorisch wertvollen archivwürdigen Papierunterlagen,
- wenn die Abgabe des Verfahrens an eine Behörde notwendig ist, die ihre Akten nicht elektronisch führt, oder
- soweit bei den Nachrichtendiensten des Bundes überwiegende nachrichtendienstliche Belange entgegenstehen.

¹ Siehe dazu FG Münster, Beschluss vom 24. November 2015, Az. 14 K 1542/15 AO (PKH), juris, Ls und Rdnr. 29 bis 31.

Einzelheiten sollten vom Verwaltungsträger in einer Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) klargestellt werden, um für die betroffenen Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die eingescannten Papierdokumente können vernichtet werden. Die Anbietungspflicht gegenüber dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem ArchG LSA (siehe auch § 6 Absatz 2).

Zu § 5 Aufbewahrung und Archivierung

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 schafft eine ausdrückliche Ermächtigung für die aktenführende Stelle, elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile in eine andere elektronische Form zu überführen. Dies dient vor allem der Erhaltung der Lesbarkeit im Zusammenhang mit der Tatsache, dass auch im Rahmen der behördeninternen Aufbewahrung vor oder unabhängig von einer Übergabe an das Landesarchiv Datenformate nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen können und mithin auf Dauer nicht mehr lesbar sind. Die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Rechtsgrundlage konkretisiert damit den Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung, nach dem u. a. die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann auch die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder in offene und standardisierte Datenformate beinhalten. Die Übereinstimmung mit der Ausgangsakte ist hierbei jeweils zu gewährleisten.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass auch elektronische Dokumente, die durch Umwandlung eines Papierdokuments erstellt worden sind, unter diese Regelung fallen.

Zu Satz 3

Auch bei der Übertragung in eine andere elektronische Form ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den ursprünglichen Dokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Aus diesem Grund erklärt Satz 3 die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt den Vorrang des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA)¹ klar. Dort ist bereits die Archivierung elektronischer Unterlagen geregelt.

Im Hinblick auf die Anbietungspflicht in § 9 ArchG LSA ist ein verstärkter elektronischer Datenaustausch zwischen den Behörden und Einrichtungen des Landes und dem Landesarchiv zu erwarten. Aus diesem Grunde ist die Schaffung hierfür erforderlicher technischer Schnittstellen voran zu treiben.

Zu § 6 Akteneinsicht

Die Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 8 EGovG. Sie regelt Art und Weise der Akteneinsicht, schafft aber kein eigenes Akteneinsichtsrecht.

Das Recht auf Akteneinsicht ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verwaltungsverfahrens und ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind bzw. eine solche überhaupt vorgesehen ist, muss also die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen (z. B. sind geheimhaltungsbedürftige Informationen auszuklammern).

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat der Verwaltungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei muss er darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. In diesem Fall können z. B. Papierausdrucke gefertigt werden. Auch kann der Verwaltungsträger dem Begehrenden einen elektronischen Zugriff auf dem Bildschirm in seinen Räumen ermöglichen. Hierbei sind im pflichtgemäßen Ermessen des Verwaltungsträgers liegende Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Begehrende nur von den für ihn bestimmten Informationen Kenntnis erlangen kann und Manipulationen ausgeschlossen sind. Erforderlichenfalls sind die ihn betreffenden Teile zu extrahieren. Daneben ist auch die Zurverfügungstellung des Inhalts der elektronischen Akte mittels Datenträger oder über E-Mail-Versand zulässig.

Bei der elektronischen Übermittlung ist den Erfordernissen des DSGVO Rechnung zu tragen, insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können.

¹ Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314).

Der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt stellt eine zukunftssträchtige, wenngleich technisch derzeit aufwendige Form der Aktenübermittlung dar. Sie ist in der Rechtsordnung bereits in § 299 Absatz 3 ZPO sowie § 100 Absatz 2 VwGO eröffnet und soll auch außerhalb gerichtlicher (Verwaltungs-)Verfahren genutzt werden können.

Zu § 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 9 EGovG.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die fortschreitende Vernetzung der öffentlichen Verwaltung erfordert eine konsequente Ausrichtung auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen. Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Vorschrift sind Prozesse, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet werden. Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt – das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemeiner ein Arbeitsergebnis („output“) der Organisation. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Bürgern oder Unternehmen. Der Begriff des Verwaltungsablaufs ist im übergeordneten, verwaltungswissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Er umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 9 VwVfG.

Die Optimierung von Verwaltungsabläufen bezieht sich auf sämtliche Methoden, mit denen die beschriebenen Prozesse in Organisationen verbessert werden. Die Optimierung dient primär dem Ziel, die einzuführenden oder vorhandenen Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis zu verbessern. Optimierung ist im Sinne einer Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen. Entlastungs- und Einsparpotenziale können mit der Durchführung von Prozessoptimierungen generiert werden. Ebenso soll die „Kundenorientierung“ im weiten Sinne der Orientierung an den Bedürfnissen der (verwaltungsinternen oder externen) Abnehmer des jeweiligen Arbeitsergebnisses gesteigert werden. Bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen mit Außenwirkung hat daher auch eine Orientierung an den Bedürfnissen der beteiligten Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen zu erfolgen.

Eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne dieser Vorschrift setzt die systematische und ganzheitliche Untersuchung und Dokumentation von Prozessen voraus. Gängige Methoden zur Prozessmodellierung sind insbesondere solche Vorgehensweisen,

die die Bundesbeauftragte für Informationstechnik für die Erfassung und Erstellung von IT-Zustandsanalysen empfiehlt.

Auf Basis der zur Dokumentation geeigneten Methoden erfolgt die Auswahl der zu verwendenden Werkzeuge, wobei deren Nutzung einheitlich erfolgen sollte. Ziel ist die einheitliche Darstellung der Prozess- und Datenmodelle durch Werkzeuge, welche die geeigneten Standards und Technologien unterstützen. Hierdurch wird zugleich dem übergreifenden Wirtschaftlichkeitsgedanken Rechnung getragen.

Auf Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Die Analyse hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Abläufen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind.

Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.

Insbesondere bei verwaltungsträgerübergreifenden Prozessen ist für den Erfolg der Prozessanalyse wichtig, dass soweit wie möglich durchgängige, trägerübergreifende Standardmethoden eingesetzt werden. Es empfiehlt sich daher, dass der IT-Rat der Bundesregierung und der IT-Planungsrat entsprechende Standards etablieren.

Zu Satz 2

Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie („Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen“). Werden Verwaltungsabläufe elektronisch angeboten, ist es möglich, den Verfahrensbeteiligten medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand bereitzustellen. Dadurch lässt sich für Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen. Hiervon erfasst werden nur Verfahren, die eine Außenwirkung haben; für rein verwaltungsinterne Verfahren greift die Verpflichtung nicht. Die Verwaltung kann durch das elektronische Bereitstellen der Informationen eine Entlastung erfahren, da eine bislang häufig telefonisch erfolgte Information auf Nachfragen der Beteiligten in vielen Fällen unterbleibt. Die Angabe des Verfahrensstandes soll dabei so kon-

kret wie möglich erfolgen, um dem Auskunftsinteresse des Verfahrensbeteiligten nachzukommen, aber auch so abstrakt wie nötig, um das Verfahren nicht zu gefährden bzw. den Handlungsspielraum der Behörde einzuengen (vgl. hierzu auch Ausnahmetatbestände in Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt abschließend die Ausnahmen zu den Anordnungen nach Absatz 1. Mit ihr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Fälle geben kann, in denen die nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen (§ 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO)¹). Dies ist z. B. der Fall, wenn von vornherein kein Optimierungspotenzial absehbar ist, so dass Kosten und Aufwand, welche für die Durchführung der Dokumentation und Analyse nach Absatz 1 Satz 1 aufgebracht werden müssten, in keinem Verhältnis zu dem möglichen Optimierungsziel stehen würden. Daneben können Fälle in Betracht kommen, bei denen die Kenntnis des Verfahrensstandes den Verfahrenszweck gefährden oder den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde (etwa bei laufenden Ermittlungsverfahren oder bei beabsichtigten Vollzugmaßnahmen). Letztlich sind auch gesetzliche Offenbarungsverbote zu beachten. Nach Satz 2 sind die Gründe einer Abweichung von Absatz 1 zu dokumentieren. Diese sind für alle Fälle des Absatzes 1 gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Absätze 1 und 2 für laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erweitert. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sollen aber die Prozessanalyse und die elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand erst bei einer anstehenden, umfangreichen Anpassung oder Weiterentwicklung des entsprechenden IT-Verfahrens erfolgen, z. B. Versions- oder Releasewechsel. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich diese Änderungen wesentlich auf die Verwaltungsabläufe auswirken.

Zu § 8 Barrierefreiheit

Gemäß § 16 EGoVG sollen die Behörden des Bundes die barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Form gewährleisten.

¹ Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54).

Im Land Sachsen-Anhalt regeln dies bereits das BGG LSA und die Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA)¹. Eine Übernahme des § 16 EGovG ist damit nicht erforderlich.

§ 8 stellt – ähnlich wie § 16 EGovG - klar, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit auch im Anwendungsbereich des EGovG LSA zwingend zu beachten ist. Das vorliegende Gesetz trifft hier somit keine eigene Regelung sondern verweist auf das spezifische Fachrecht und dessen Auslegung.

Demzufolge finden die Vorschriften des BGG LSA vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Zu Unterabschnitt 3: Elektronische Kommunikation

Zu § 9 Verschlüsselungsverfahren

Verschlüsselung ist gemäß § 2 Abs. 7b DSGVO eine technische Maßnahme, die Daten unter Anwendung kryptografischer Verfahren in eine für Dritte unverständliche Form umwandelt, sodass diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausschließlich von einem Schlüsselinhaber wieder in eine allgemein verständliche Form überführt (entschlüsselt) werden können. Sie dient u. a. dazu, Unbefugte am Zugang zu bestimmten Daten zu hindern. Die Datenschutzgrundverordnung begründet bereits eine Verschlüsselungspflicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Eine Verschlüsselung ist aber auch im Bereich der elektronischen Kommunikation geboten.

Wird gemäß § 2 Abs. 1 EGovG der elektronischen Zugang zur Verwaltung eröffnet, erfolgt die Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen grundsätzlich zumindest auch über öffentlich zugängliche Netze (insbesondere das Internet). Bürger und Unternehmen sind damit den in diesen Netzen bestehenden Gefahrenlagen ausgesetzt. Insbesondere sofern mittels elektronischer Kommunikation allgemein personenbezogene Daten oder sogar besonders sensible Daten (z. B. Daten, die für Steuererklärungen oder Anträge auf Sozialleistungen erforderlich sind) übersandt werden, müssen schon jetzt aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung einer hinreichend sicheren Datenübermittlung ergriffen werden.

§ 9 verpflichtet daher jeden Verwaltungsträger im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2, die Nutzung von Verschlüsselungsverfahren für die elektronische Kommunikation anzubieten und grundsätzlich anzuwenden. Da die Verschlüsselung der Kommunikation aus datenschutzrechtli-

¹ Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BGGVO LSA) vom 23. Februar 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 71).

chen Gründen erfolgt, gilt auch hierfür der datenschutzrechtliche Verschlüsselungsbegriff. Dies stellt der Verweis auf die Legaldefinition in § 2 Abs. 7b DSG-LSA ausdrücklich klar.

Die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren bei der elektronischen Kommunikation wird damit für die Verwaltungsträger im Land Sachsen-Anhalt zum Standardfall. Die Pflicht zur Verschlüsselung knüpft an die Zugangseröffnung gemäß § 2 Abs. 1 EGovG an. Die Verschlüsselung muss daher bei der Übermittlung elektronischer Dokumente über den elektronischen Zugang erfolgen. Für die rein behördeninterne Kommunikation besteht keine Verschlüsselungspflicht.

Die Bürger und Unternehmen als Kommunikationspartner der Verwaltung können dagegen frei wählen, ob sie für ihre an die Verwaltung gerichteten elektronischen Sendungen die ihnen angebotenen Verschlüsselungsverfahren nutzen wollen. Sie können darüber hinaus von dem kontaktierten Verwaltungsträger auch verlangen, dass dessen Antwort unverschlüsselt übermittelt wird. Liegt ein solches ausdrückliches Verlangen im Einzelfall vor, hat die elektronische Kommunikation auch seitens der Verwaltung ohne Anwendung der vorgehaltenen Verschlüsselungsverfahren zu erfolgen.

Zur Wahrung der kommunalen Organisationshoheit schreibt § 9 kein konkretes Verschlüsselungsverfahren vor. Diese flexible Regelung ermöglicht es, nicht nur künftige technische Entwicklungen oder normative Vorgaben, z. B. seitens der Europäischen Union oder des Bundes, jeweils ohne Anpassung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Vielmehr erlaubt die allgemeine Formulierung dieser Regelung den Verwaltungsträgern auch die Einführung unterschiedlicher, bedarfsgerecht untergliederter Sicherheitsstufen. So werden für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten grundsätzlich weniger strenge Anforderungen an die Erreichung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus zu stellen sein, als an die Übermittlung personenbezogener oder gar besonders sensibler, z. B. auf den Gesundheitszustand eines Antragsstellers bezogener Daten.

Aus dem gleichen Grund legt diese Bestimmung auch keine konkreten Verschlüsselungsstandards fest. Eine derartige Festlegung ist an dieser Stelle auch nicht geboten.

Konkrete Vorgaben ergeben sich häufig bereits aus spezialrechtlichen Vorschriften. So sind z. B. beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

Weitere Standards für den Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern kann der IT-Planungsrat beschließen.¹

¹ Siehe § 3 Abs. 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. I S. 663).

Für die unmittelbare Landesverwaltung können zusätzliche Verschlüsselungsstandards durch eine auf Grundlage von § 15 Satz 2 Nummer 7 zu erlassene Rechtsverordnung vorgegeben werden.

Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, können diesbezüglich unter Beachtung spezialrechtlicher Vorgaben (wie z. B. die Datenschutzgrundverordnung) eigene Regelungen treffen.

Im Rahmen der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 18 ff) können sich das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung diesbezüglich auf einheitliche Standards verständigen.

Im Hinblick auf den zusätzlichen Regelungsbedarf sieht § 23 Abs. 2 Nummer 1 einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Verpflichtung vor.

Zu § 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Verwaltungsträger

Diese Vorschrift übernimmt in Absatz 1 und 2 die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 EGovG. Absatz 3 erweitert den Umfang der Informationspflichten nach § 3 EGovG.

Zu Absatz 1

§ 2 Abs. 1 EGovG verpflichtet jede Behörde, bei der Ausführung von Bundesrecht auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Gemäß § 2 gilt dies auch bei der Ausführung von Landesrecht.

Absatz 1 konkretisiert die Zugangseröffnung insoweit, als alle Verwaltungsträger des Landes verpflichtet werden, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 EGovG ein De-Mail-Konto zu eröffnen. Insoweit wird auf die Begründung zum De-Mail-G verwiesen¹, wonach hinsichtlich der Kommunikation insbesondere zwischen dem Bürger und Behörden gilt, dass auch diese darum bemüht sein sollten, für die Kommunikation mit dem Bürger De-Mail zu verwenden, wenn dieser es fordert. Eine Kommunikation zwischen Bürgern und öffentlicher Stelle mittels De-Mail setzt voraus, dass auch der Verwaltungsträger sich entschieden hat, De-Mail zu nutzen, denn anderenfalls könnte der Bürger dem Verwaltungsträger keine De-Mail senden. Der Verwaltungsträger soll also den Bürger nicht ohne Grund auf andere Kommunikationswege als auf den über De-Mail verweisen können. Sollte ein Bürger gegenüber dem Verwaltungsträger den Zugang allein mittels seines De-Mail-Kontos eröffnet haben und die öffentli-

¹ Siehe Begründung AT I. 1., BT-Drs. 17/3630 vom 8. November 2010, S. 18.

che Stelle ebenfalls an De-Mail angeschlossen sein, wird sie in diesen Fällen verpflichtet sein, per De-Mail mit dem Bürger zu kommunizieren. Diese Pflicht wird den Verwaltungsträger jedenfalls in der Regel treffen. Die Pflicht wird nunmehr insoweit verstärkt, als die Verwaltungsträger verpflichtet werden, den Zugang über eine De-Mail-Adresse im Sinne von § 5 De-Mail-G zu eröffnen. Hierzu muss der Verwaltungsträger Inhaber eines De-Mail-Kontos nach § 3 De-Mail-G sein.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Landesverwaltung ein IT-Verfahren für De-Mail-Dienste anbietet und der Verwaltungsträger zu diesem Verfahren Zugang erhält.

Eine Verpflichtung der Verwaltungsträger, dem Bürger auf dem De-Mail-Wege zu antworten, besteht nicht, wenn der Bürger mehrere Zugänge gegenüber dem Verwaltungsträger eröffnet hat. Außerdem ist der Verwaltungsträger nicht verpflichtet, per De-Mail zu antworten, wenn er wegen der Versendung von Daten, z. B. Sozialdaten, mit sehr hohem Schutzbedarf verpflichtet ist, weitere Sicherungsmaßnahmen, z. B. eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, einzusetzen.

Die insoweit mögliche Nutzung des De-Mail-Verfahrens durch den Bürger in seiner Kommunikation mit jedem Verwaltungsträger des Landes ist sinnvoll und insbesondere für sog. unstrukturierte Kommunikation (z. B. Word-, pdf-Dokumente) geeignet, weil er auf diese Weise ein wesentlich sichereres Kommunikationsverfahren nutzen kann als bei sonstigen Verfahren, die heute im öffentlichen Internet üblicherweise zur Verfügung gestellt werden. Die besondere Sicherheit u. a. hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ergibt sich dadurch, dass ein De-Mail-Konto erst dann von einem De-Mail-Provider angeboten werden darf, wenn er sich zuvor durch das BSI nach De-Mail-G hat akkreditieren lassen.

Die Einrichtung einer De-Mail-Adresse zwingt den Verwaltungsträger nicht, ausschließlich die De-Mail-Infrastruktur zu nutzen: Wenn etwa der Empfänger (z. B. ein Rechtsanwalt) die Kommunikation mittels EGVP bevorzugt, dann kann die Behörde mit ihm mittels EGVP kommunizieren. Darüber hinaus kann sie auch andere Verfahren zur sicheren elektronischen Übermittlung eröffnen, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

Die Verpflichtung der Verwaltungsträger des Landes zur Zugangseröffnung mittels De-Mail und zum Angebot der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach PAuswG in geeigneten Verfahren (vgl. Absatz 2) ist sinnvoll, weil so mehr Sicherheit in der Fläche für die elektronische Kommunikation erreicht werden kann, die grundsätzlich jeden Bürger erreichen kann. Denn jeder Bürger kann einen nPA mit allen seinen Funktionen erhalten und nutzen. Ebenso kann sich jeder Bürger und auch jedes (kleine, mittlere oder große) Unternehmen ein De-Mail-Konto einrichten und untereinander sicher kommunizieren. Außerdem kann je-

des dieser beiden Verfahren für sich genommen unter bestimmten Voraussetzungen die Schriftform im Bereich des öffentlichen Rechtes erfüllen. Andere sichere Übermittlungswege wie z. B. das EGVP haben dagegen eine andere, zumeist spezialisierte Zielgruppe.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet alle Verwaltungsträger des Landes, Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG oder § 78 Absatz 5 AufenthG zu ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen. Diese Pflicht gilt nicht, sofern die Feststellung einer Identität unter Anwesenden erfolgt. Verwaltungsverfahren können damit effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Insbesondere könnte dem Personalausweisinhaber oder Inhaber eines elektronischen Aufenthaltstitels in vielen Fällen der Weg in die Behörde erspart werden.

Zu Absatz 3

In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 und 2 EGovG, der den Behörden und Einrichtungen bestimmte Informationspflichten auferlegt, sollen die **Träger der unmittelbaren Landesverwaltung** auch über die von ihnen in elektronischer Form angebotenen Dienstleistungen informieren. **Träger der mittelbaren Landesverwaltung können dies freiwillig tun.**

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 3 Abs. 2a EGovG.

Zu Satz 1

Satz 1 verpflichtet die obersten Landesbehörden, zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen bereitzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auf den verschiedenen Verwaltungsebenen einheitliche, auf gemeinsamen redaktionellen und technischen Standards beruhende und von den obersten Landesbehörden freigegebene Informationen zu leistungsbegründenden Rechtsregelungen des Landes verfügbar sind. Die Informationen umfassen den regulatorischen Inhalt des Gesetzes (sogenannte Stammtexte) und werden gegebenenfalls durch die Träger der mittelbaren Landesverwaltung ergänzt.

Als Leistung einer öffentlichen Verwaltung (auch Verwaltungsleistung) wird im engeren Sinne ein nach außen für Dritte (z. B. Bürger, Unternehmen, freie oder gemeinnützige Träger) sichtbares Ergebnis der Verwaltungstätigkeit bezeichnet (Schedler, Proeller, 2006; GK Lei-Ka, 2012).

Leistungsinformationen sollen insbesondere für unternehmens- und bürgerrelevante Regelungen erstellt werden, bei denen ein hoher Informationsbedarf zu erwarten ist.

Mit Absatz 4 erfüllt das Land eine Verpflichtung aus dem im IT-Planungsrat verankerten Vorhaben „Föderales Informationsmanagement“ (FIM), das die standardisierte Erstellung und Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Weiterverwendung durch Bund, Länder und Kommunen vorsieht. Ansprechpartner der obersten Landesbehörden werden bei Bedarf bei der Erstellung der Informationen von einer zentralen Landesredaktion unterstützt. Die Freigabe der Leistungsinformationen erfolgt durch die Ansprechpartner der obersten Landesbehörden.

Die Landesredaktion soll einheitlicher Ansprechpartner für Leistungsinformationen der Landesebene sein. Daher sollen auch alle Anfragen an die Landesverwaltung aus den Redaktionen des Bundes, der Länder und Kommunen sowie aus dem 115-Verbund durch die Landesredaktion koordiniert werden. Neben den zu erwartenden Synergien eines einheitlichen Redaktionsprozesses und verbesserter Informationsbereitstellung für Bürgerservice- und Öffentlichkeitsbereiche, profitiert - auch über das Verfahren des „Einheitlichen Ansprechpartners“ - insbesondere die Wirtschaft von verständlicheren Informationen über das anzuwendende Recht, z.B. hinsichtlich Verwaltungsleistungen wie Anzeigen und Genehmigungen.

Satz 2

Satz 2 erweitert die Pflicht um Prozess- und Formularinformationen.

Zu § 11 Elektronische Kommunikation zwischen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt und Datenaustausch

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezweckt, die Kommunikation der Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt untereinander zu beschleunigen und Medienbrüche zu vermeiden.

Die Kommunikationsregelung richtet sich an die Verwaltungsträger, für die gemäß § 1 dieses Gesetz gilt. Daraus folgt jedoch kein Kommunikationsverbot oder –hindernis. Die elektronische Kommunikation und der Datenaustausch können daher grundsätzlich auch mit Verwaltungsträgern erfolgen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen (z. B.

Verwaltungsträger im Sinne von § 1 Absatz 3). Ebenso kann eine elektronischen Kommunikation mit Gerichten oder anderen Justizbehörden erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Verwaltungsträger bzw. Stellen den notwendigen elektronischen Zugang eröffnet haben, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Akten und Unterlagen gegeben sind und eine schriftliche Kommunikation nicht gefordert wird.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 „sollen“ die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, auch untereinander elektronisch kommunizieren. Das Tatbestandsmerkmal „soll“ ist so zu verstehen, dass grundsätzlich die Pflicht zur elektronischen Kommunikation besteht, sofern kein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gegeben ist. Die Konkretisierung auf die „schriftliche“ Kommunikation stellt klar, dass nicht die gesamte Kommunikation gemeint ist und insbesondere Besprechungen unter Anwesenden hiervon nicht betroffen sind.

Zur elektronischen Kommunikation gehört gemäß Absatz 1 Satz 2 auch die elektronische Übermittlung von Akten.

Absatz 1 Satz 3 stellt die Nutzung gesicherter Übertragungswege sicher. Der Grad der erforderlichen Sicherung ist dabei abhängig vom Einzelfall und der Schutzbedürftigkeit der jeweils übertragenen Daten.

Bereits seit dem 1. Januar 2015 muss der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern ausweislich des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes (IT-NetzG) über das gesicherte Verbindungsnetz erfolgen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 erweitert diese Anforderung an eine möglichst sichere verwaltungsinterne Datenübertragung auf die Kommunikation zwischen den Behörden und Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt. Damit erfolgt die verwaltungsinterne elektronische Kommunikation der unmittelbaren Landesverwaltung künftig über alle Verwaltungsebenen hinweg über gesicherte Kommunikationswege, die von bzw. im Auftrag der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Die Sicherheit der elektronischen Behördenkommunikation wird so deutlich erhöht.

Zu Absatz 2

Die elektronische Kommunikation soll künftig der Normalfall werden, sofern keine technischen Hindernisse entgegenstehen. Dementsprechend stellt die Ausnahmeregelung in Absatz 2 klar, dass die elektronische Übermittlung von Unterlagen in den Fällen unterbleiben kann, in denen die Übertragung einen „unverhältnismäßigen technischen Aufwand“ im Sinne

von § 5 Abs. 1 Satz 3 erfordert. Ein technisch unvertretbar hoher Aufwand ist danach z. B. bei großen Formaten gegeben, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können.¹ Dementsprechend kann von der Übermittlung sehr umfangreicher Akten oder sehr großer Pläne und Karten abgesehen werden.

Zu § 12 Elektronische Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen

Zu Absatz 1

Die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen die Abwicklung von Verwaltungsverfahren auf elektronischem Weg anbieten. Ein derartiges Angebot soll nicht erst auf Verlangen des Betroffenen, sondern bereits durch die Behörde oder Einrichtung selbst erfolgen, etwa durch Ermöglichung und Hinweis auf der Internetseite der Behörde oder durch die Bereitstellung von E-Government-Angeboten, z. B. die elektronische Bereitstellung von Formularen. **Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung bestand bislang nicht.²**

Die elektronische Abwicklung bedeutet, dass die Verwaltung grundsätzlich so bald wie möglich Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, an die Bürger auf elektronischem Weg übermittelt. Die elektronische Abwicklung soll die gesamte Kommunikation im Außenverhältnis während eines Verwaltungsverfahrens erfassen. Dies soll auf Verlangen des Betroffenen erfolgen. Ein derartiges Verlangen, kann beschränkt auf das jeweilige Verwaltungsverfahren, konkludent geäußert werden, etwa wenn sich der Antragsteller per E-Mail an die zuständige Behörde oder Einrichtung wendet.

Um die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können, gilt die Regelung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die elektronische Aktenführung und die elektronische Vorgangsbearbeitung eingeführt worden sind.

Die Ausgestaltung der Vorschrift als „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind. Die Pflicht daher gilt zum Beispiel nicht, soweit Rechtsvorschriften entgegenstehen oder es einen unangemessenen Aufwand erfordert. Falls elektronische Verfahren als solche noch nicht hinreichend zur Verfügung stehen, sind diese zu entwickeln, um damit auf ein vollumfängliches E-Government hinzuwirken. Dies soll sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten, geschehen. Die allumfassende elektronische Kommunikation, einschließlich verwaltungsinterner Abläufe, setzt die Einführung der elektronischen Akte voraus. Daher regelt diese Vorschrift ohne verzögertes Inkrafttreten nur die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens im Außenverhältnis.

¹ Siehe Begründung zu § 7 Abs. 1 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31.

² Siehe dazu OVG LSA, Beschluss vom 2. Mai 2015, Az. 1 O 42/16, juris und § 4 OZG.

Das elektronische Angebot muss ein angemessenes Vertrauensniveau entsprechend der technischen Richtlinie TR-03107-1 des BSI haben. Wird das Verwaltungsverfahren als elektronisches Formular mit sicherem Identitätsnachweis nach § 18 **des Personalausweisgesetzes (PauswG)**¹ bzw. nach § 78 Abs. 5 **des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**² angeboten, so ist die TR-03107-2 des BSI zu berücksichtigen.

Satz 2 stellt klar, dass - abgesehen von dem Anspruch auf elektronische Verfahrensabwicklung gegenüber der Verwaltung - die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG gelten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, bzw. ein Schriftformersatz nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stärkt den elektronischen Rückkanal zwischen Verwaltung und Bürgern sowie Unternehmen und legt fest, dass die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt in den Fällen, in denen sich der Bürger oder das Unternehmen auf elektronischem Wege an die Verwaltung gewendet hat, auch den gleichen elektronischen Weg für die weitere Kommunikation nutzen soll. Damit weicht diese Vorschrift für die hier einschlägigen Fälle von der Formfreiheit des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 37 Absatz 2 Satz 1 VwVfG ab. Die Regelungen dieses Gesetzes gehen dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht vor.

Nach allgemeiner Auffassung konnte bisher, selbst wenn ein Bürger oder ein Unternehmen sich per De-Mail an eine öffentliche Stelle wendete, ein Bescheid o. ä. nicht rechtswirksam per De-Mail zugestellt werden, wenn der Absender nicht zuvor den Zugang für den Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren durch entsprechende Eintragung im Verzeichnisdienst für alle Behörden eröffnet hatte. Die öffentliche Stelle müsste also zunächst eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen.

Um derartige lebensfremde und aus Sicht des Bürgers oder des Unternehmens unverständliche Prozesse zu vermeiden, trifft Absatz eine Klarstellung, dass die Behörde – begrenzt auf diese Angelegenheit – aufgrund einer konkludenten Zugangseröffnung dem Absender in diesem Fall unmittelbar rechtswirksam antworten kann, ohne zuvor eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen zu müssen.

¹ Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis – Personalausweisgesetz (PauswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

² Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz (AufenthG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226).

Zu Satz 1

Satz 1 sieht vor, dass allein durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges in der jeweiligen Angelegenheit der Zugang für den zuständigen Verwaltungsträger eröffnet wird. Die bloße Verwendung des jeweiligen Kommunikationsweges wird damit als konkludente Eröffnung anerkannt, bzw. als Mitteilung gegenüber der Behörde oder Einrichtung, über diesen Weg ebenfalls eine Rückantwort zu erwarten bzw. empfangsbereit zu sein. Eine ausdrückliche Eröffnung, etwa durch entsprechende Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm, ist mithin nicht erforderlich. Diese Auslegung ist praxisnah und entspricht den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die elektronische Kommunikation ist längst selbstverständliches Mittel auch im Rechtsverkehr geworden. Der rechtsverbindliche Abschluss von Verträgen, wie der Kauf von Waren und die Buchung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg, ist durch das Internet weit verbreitet. Die klassische Zugangseröffnung durch Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm bleibt daneben selbstverständlich ebenfalls zulässig.

Zu Satz 2

Der Verwaltungsträger soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung nutzen. Die Formulierung „soll“ ist dahingehend zu verstehen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 3 von der Nutzung des elektronischen Kommunikationsweges abgesehen werden kann. Es besteht damit grundsätzlich eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rückkanals. Diese Pflicht gilt dabei nur für die jeweils zuständige Fachabteilung bzw. denjenigen Sachbereich, in dem der Bürger oder das Unternehmen auf elektronischem Wege mit der Behörde oder Einrichtung kommuniziert hat. Es soll derjenige elektronische Rückkanal gewählt werden, den der Absender in dem jeweiligen Verfahren gewählt hat, unabhängig davon, ob er mit der Behörde als solcher bereits auf anderem Wege kommuniziert hat.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rückkanals nicht gelten soll, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt.

Des Weiteren gilt die Pflicht nicht, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen. Dies gilt zum Beispiel, wenn die Versendung der Daten weitere Sicherungsmaßnahmen erfordert, also eine Versendung über das von dem Absender gewählte Medium nicht zulässig wäre, beispielsweise bei besonders schutzwürdigen Daten wie

Sozial- oder Steuerdaten. In derartigen Fällen müsste eine Versendung auf dem Postweg erfolgen.

Ebenso kann die Nutzung des elektronischen Rückkanals aus technischen Gründen unmöglich sein. Das kann der Fall sein, wenn über die Identität des Einsenders keine hinreichende Gewissheit besteht, etwas bei der Nutzung von E-Mail-Adressen die keinen Hinweis auf den Namen des Absenders geben oder wenn erkennbar ein fiktiver Name verwendet wird. Die Antwort auf eine verschlüsselte Nachricht kann von Seiten des Verwaltungsträgers nur dann verschlüsselt erfolgen, wenn der öffentliche Schlüssel des Empfängers erkennbar ist und zweifelsfrei einer bestimmten Person oder Organisation zugeordnet werden kann.

Will der Verwaltungsträger von der vorgesehenen elektronischen Kommunikationsform ausnahmsweise abweichen, muss er dies in nachvollziehbarer Weise begründen. Dazu muss er u. a. seine Ermessenserwägungen darlegen. Abzuwägen sind dabei die mit dem Kommunikationsmedium verbundenen Kosten, das öffentliche Interesse an einem schnellen und nachweisbaren Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, die mit den einzelnen Medien verbundenen Risiken der tatsächlichen Nichtinformation des Betroffenen sowie etwaige Erschwernisse, die dem Adressaten durch bestimmte Bekanntgabeformen entstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Absatz 3 VwVfG. Danach muss der Verwaltungsträger der dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitteilen, dass ein übermitteltes elektronisches Dokument für ihn zur Bearbeitung nicht geeignet ist. Macht eine Empfängerin oder ein Empfänger geltend, sie oder er könne das von dem Verwaltungsträger übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat der Verwaltungsträger es ihr oder ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln. § 15 Satz 2 Nummer 6 regelt, dass über eine Rechtsverordnung geeignete Formate für die Übermittlung und Bearbeitung festzulegen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Eingänge für die Behörden oder Einrichtungen lesbar und speicherbar sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, dass für die Übermittlung von Dateien „offene und standardisierte Dateiformate“ genutzt werden sollen. Damit sind Formate gemeint, die besonders leicht zugänglich, weiterentwickelbar und einsetzbar sind. Als Maßstab hierfür könnten die Kriterien

dienen, die die EU-Kommission für die Interoperabilisierung öffentlicher Dienste¹ aufgestellt hat:

„Der Grad der Offenheit einer formalen Spezifikation ist ein wichtiges Element, das die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung und Weiterverwendung von Software-Komponenten bestimmt. Dies gilt auch, wenn solche Komponenten zum Aufbau eines neuen europäischen öffentlichen Dienstes verwendet werden.

Bei vollständiger Anwendung des Offenheitsprinzips

- *können alle Beteiligten gleichberechtigt an der Entwicklung der Spezifikation mitwirken, und eine öffentliche Überprüfung ist Bestandteil des Entscheidungsprozesses;*
- *steht die Spezifikation jedermann zur Prüfung zur Verfügung;*
- *erfolgt die Lizenzierung der Urheberrechte an der Spezifikation zu FRAND¹⁹-Bedingungen oder gebührenfrei in einer Weise, die eine Integration sowohl in proprietäre als auch quelloffene Software zulässt.“*

Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG)² müssen die Daten auch maschinenlesbar (Legaldefinition in § 2 Nummer 5 IWG) sein.

Offene und standardisierte Formate sind z. B. Internetstandards wie das Netzwerkprotokoll TCP/IP oder Dokumentenformate wie HTML und XML.

Einzelheiten diesbezüglich können im Rahmen einer auf Grundlage von § 15 Satz 2 Nummer 6 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien zu nutzen (Satz 1). Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit zur Online-Beteiligung über das Internet, **soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden** (Satz 2).

„Beteiligung“ ist dabei als die informelle und freiwillige Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsfindungs- und Willensbildungsprozessen zu verstehen. Durch die Erweiterung klassischer Beteiligungsformate um digitale Kommunikationsmittel wie das Internet entsteht ein

¹ Siehe Mitteilung der Kommission zur „Interoperabilisierung europäischer Dienste“ vom 16. Dezember 2010, COM(2010) 77 final, Anhang 2, Punkt 5.2.1. Die Vorgängerversion verwendete insoweit noch den Begriff „offene Standards“ (siehe European Interoperability Framework for Pan-European eGovernment Services, S. 9)

² Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162).

größtmögliches Beteiligungsangebot an die Bevölkerung, da unterschiedliche Teilnahmemöglichkeiten genutzt werden können. Bürger können selbst entscheiden, auf welche Weise sie sich beteiligen wollen.

Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren (z. B. in §§ 25 bis 28 **des Kommunalverfassungsgesetzes** des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)¹) finden vorrangig Anwendung (Satz 3).

Zu Absatz 2

Der zuständige Verwaltungsträger ist verpflichtet, die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

Zu Abschnitt 3: Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Land Sachsen-Anhalt

Zu Unterabschnitt 1: Unmittelbare Landesverwaltung

Zu § 14 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Die Vorschrift regelt die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats durch den die Landesregierung bzw. ein von ihr bestimmtes Gremium. Sie orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in § 10 EGovG und § 12 des **BSI-Gesetzes (BSIG)**².

Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Beschlüsse ergibt sich aus dem entsprechenden Staatsvertrag. Somit kann die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium nur noch über das „wie“ der Umsetzung, d. h. „über Art und Zeitpunkt“ der Umsetzung „innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung“ entscheiden.

Eine Umsetzung derartiger Beschlüsse mit Wirkung für Träger der mittelbaren Landesverwaltung muss durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (z. B. eine Verordnung auf Grundlage von § 18 Absatz 3) erfolgen.

Zu § 15 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

§ 15 ermächtigt die Landesregierung, die für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie erforderlichen Rechtsverordnungen für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 OrgG LSA zu erlassen. **Rechtsverordnungen, die auf**

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288).

² Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666).

Grundlage des § 20 erlassen werden, gehen als spezielleres Recht vor. Dies stellt der ausdrückliche Vorbehalt des § 20 klar. Zum Regelungsgehalt der Rechtsverordnung gehört insbesondere die Vorgabe von Standards für die im Gesetz explizit geregelten Dienste und Verfahren, soweit nicht wie bei De-Mail die Standards bereits verbindlich festgelegt sind. Ziel ist eine weitgehende Vereinheitlichung der technischen Lösungen für die Verschlüsselung, für zu nutzende Formate, das Bezahlverfahren sowie die weiteren in der Bestimmung genannten Dienste und Verfahren. In den Rechtsverordnungen sind darüber hinaus die Einsatz- und Nutzungsbedingungen für die genannten Dienste und Verfahren zu regeln. Damit wird ein wirtschaftlicher Einsatz der Dienste und Verfahren ermöglicht und ihre Nutzung durch die Bürger und Unternehmen erleichtert.

Bei der Regelung sind bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates angemessen zu berücksichtigen.

Zu Unterabschnitt 2: Landesportal Sachsen-Anhalt

Die Regelungen zum Landesportal Sachsen-Anhalt berücksichtigen den Entwurf des vorgesehenen Art. 91c Abs. 5 GG sowie den Entwurf des Onlinezugangsgesetzes (OZG)¹

Sie schaffen eine gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Nutzung einer technischen Kommunikationsinfrastruktur durch das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Damit wird im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 OrgG LSA das „Nähere“ über „die Vernetzung der kommunalen Körperschaften und Behörden des Landes unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur“ durch ein Gesetz geregelt.

Zu § 16 Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Kommunikationsinfrastruktur, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EGovG und diesem Gesetz zu nutzen ist.

Zu Absatz 2

§ 1 Abs. 1 OZG verpflichtet die Länder, bis spätestens zum Ablauf des siebten auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres geeignete Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. § 2 Abs. 2 OZG definiert „Verwaltungsleistungen“

¹ Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)

als „elektronische Information und Kommunikation sowie die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren über allgemein zugängliche Netze.“ In Anlehnung an diese Definition führt das Gesetz den Begriff „elektronische Verwaltungsleistungen“ ein. Damit derartige Leistungen über das Landesportal angeboten werden können, benötigen die Verwaltungsträger zur Unterstützung besondere E-Government-Anwendungen (sog. Basisdienste). Auch diese müssen über das Landesportal zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 3

Gemäß § 1 Abs. 2 OZG sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Absatz 3 konkretisiert diese Verpflichtung für das Land in Bezug auf das Landesportal.

Zu Absatz 4

§ 3 Abs. 2 OZG verpflichtet Bund und Länder dazu, im Portalverbund Nutzerkonten bereit zu stellen, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Dabei sind die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen. § 2 Abs. 5 OZG definiert „Nutzerkonto“ als „eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt.“ Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig. Absatz 4 konkretisiert diese Verpflichtung in Bezug auf das Landesportal Sachsen-Anhalt.

Zu § 17 Basisdienste

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Basisdienste fest, auf die die Verwaltungsträger des Landes über das Landesportal Sachsen-Anhalt Zugriff erhalten sollen.

Zu Nummer 1

Diese Dienste beziehen sich auf Informationen, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 EGovG in Verbindung mit § 2 sowie § 10 Absatz 3 und 4 zu erbringen sind.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Publikationen nach § 15 EGovG in Verbindung mit § 2.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die Zugangseröffnung nach § 2 Abs. 1 EGovG in Verbindung mit § 2.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um die Zugangseröffnung nach § 2 Abs. 2 EGovG bzw. § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Identitätsnachweise, die in § 2 Abs. 3 EGovG bzw. § 10 Absatz 2 vorgesehen sind.

Zu Nummer 6

Diese Regelung erfasst vor allen die Einwilligung im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisen nach § 5 EGovG in Verbindung mit § 2.

Zu Nummer 7

Das Landesportal kann auch für die elektronische Kommunikation zwischen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt (§ 11) sowie mit Bürgern und Unternehmen (§ 12) genutzt werden.

Zu Nummer 8

Diese Dienste beziehen sich auf elektronische Bezahlungsmöglichkeiten nach § 4 EGovG in Verbindung mit § 2.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um elektronische Beteiligungsverfahren nach § 13.

Zu Nummer 10

Diese Dienste beziehen sich auf die Regelungen zur Georeferenzierung in § 14 EGovG in Verbindung mit § 2.

Zu Absatz 2

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 OZG kann der Bund IT-Komponenten für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorfahren vorgeben, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen. Zu den IT-Komponenten gehören gemäß § 2 Abs. 6 OZG u. a. auch Basisdienste. Die Länder können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 OZG können von dieser Vorgabe des Bundes durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 2 klar, dass sowohl der Bund als auch das Land Basisdienste vorgeben können.

Zu § 18 Elektronische Verwaltungsleistungen

Die Erbringung elektronischer Verwaltungsleistungen ist davon abhängig, dass der jeweilige Verwaltungsträgern einen entsprechenden Basisdienst nutzen kann. Demzufolge müssen die Trägern der unmittelbaren Landesverwaltung nur diejenigen elektronischen Verwaltungsleistungen anbieten, für die ihnen ein entsprechender Basisdienst zur Verfügung steht. Aus haushaltsrechtlichen Erwägungen ist diese Pflicht auf die Trägern der unmittelbaren Landesverwaltung beschränkt. Trägern der mittelbaren Landesverwaltung können elektronische Verwaltungsleistungen auf freiwilliger Basis anbieten.

Zu § 19 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt

Diese Verordnungsermächtigung ermächtigt die Landesregierung weitere Regelungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Landesportals zu treffen. Durch die offene und in ihrem Ziel und ihrer Richtung nicht absehbare technische Entwicklung ist eine abschließende Beschreibung der über das Landesportal zu erbringenden Leistungen nicht möglich. Damit die Zusammenarbeit und Nutzungsmöglichkeiten für die Landesverwaltung auch bei kurzfristigen gesetzlichen oder tatsächlichen Fortschritten im E-Government ermöglicht werden können, bedarf es einer Regelungsermächtigung für die Landesregierung.

Zu Ziffer 1

Nach Ziffer 1 kann die weitere Ausgestaltung des Landesportals im Sinne eines Betriebs-, Funktions- und Nutzungskonzepts durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Buchstaben a) bis c) enthalten eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Regelungsgegenstände.

Zu Buchstabe a)

Die Landesregierung kann Interoperabilität- und Informationssicherheitsstandards für die Übermittlung von Informationen oder Daten festlegen.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) bietet die Basis für eine konkretere und präzise Beschreibung der Funktionen des Landesportals und seiner Basisdienste sowie für Regeln zur damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Buchstabe c)

Buchstabe c) enthält die Möglichkeit, die Nutzung des Landesportals und seiner Basisdienste zu regeln. Damit können u. a. Bedingungen für die Nutzung der Basisdienste und die Modalitäten der Weiterentwicklung und der damit verbundenen Finanzierung geregelt werden.

Zu Ziffer 2

Ziffer 2 ermöglicht es der Landesregierung, das Angebot der Basisdienste zu erweitern. So könnte das Landesportal z. B. auch für die Umsetzung des DSG-LSA genutzt werden.

Zu Ziffer 3

Ziffer 3 ermächtigt zur Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der Nutzerkonten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die Bestimmungen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.

Zu Ziffer 4

Ziffer 4 konkretisiert die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 OZG. Danach können die Länder durch Landesrecht abweichenden Regelungen über IT-Komponenten treffen. Zu den IT-Komponenten gehören laut § 2 Abs. 6 OZG IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben.

Zu Ziffer 5

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 OZG muss das Land einem Portalverbund beitreten. Ziffer 5 schafft die Möglichkeit, die dafür erforderlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 20 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Zu Absatz 1

Es liegt im besonderen Interesse des Landes, dass auch die Träger der mittelbaren Landesverwaltung über das Landesportal elektronische Verwaltungsdienste anbieten. Absatz 1 schafft hierfür eine gesetzliche Grundlage. Damit wird im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 OrgG LSA das „Nähere“ über *„die Vernetzung der kommunalen Körperschaften und Behörden des Landes unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur“* durch ein Gesetz geregelt.

Genauso wenig wie § 3 OrgG LSA begründet diese Vorschrift aus haushaltsrechtlichen Erwägungen eine Verpflichtung des Landes, eine das Landesportal oder die Basisdienste unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig besteht aufgrund dieses Gesetzes ein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsstandard. Die Kommunikationsinfrastruktur ist vom vorhandenen informationstechnischen Netz des Landes und damit auch von der Haushaltslage abhängig. Aus diesem Grund hat der jeweilige Träger der mittelbaren Landesverwaltung grundsätzlich die dabei entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 1 soll nicht die Möglichkeit ausschließen, weiterhin bestimmte Leistungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. So erfolgt z. B. nach der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnik und eGovernment vom 9. Januar 2006 gegenwärtig eine unentgeltliche Nutzung der physikalischen E-Government-Infrastruktur in Sachsen-Anhalt. Aus diesem Grund zählt Absatz 2 bestimmte Basisdienste auf, die das

Land für bestimmte Träger der mittelbaren Landesverwaltung, nämlich Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen, unentgeltlich über das Landesportal bereitstellt.

Zu Unterabschnitt 3: Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

Gemäß § 3 Abs. 2 OrgG LSA werden „die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und die Vernetzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Landesbehörden unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes fortgeführt“. Die Regelungen in §§ 21 bis 23 konkretisieren diesen Programmsatz.

Zu § 21 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

§ 21 schafft eine gesetzliche Grundlage für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene.

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung sind die Möglichkeiten der Informationstechnologie unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte auszuschöpfen. Neben dem Einsatz von moderner Daten- und Kommunikationstechnologie ist eine trägerübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Informationstechnologie von grundlegender Bedeutung für eine effiziente Verwaltungsorganisation. Dementsprechend ermöglicht der neu geschaffene Artikel 91c des Grundgesetzes das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern.

Innerhalb des Landes bedarf es eines entsprechenden Zusammenwirkens zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung. Dies ist auch ein ausdrücklicher Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände. Durch die zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden geschlossene Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik und E-Government konnten bereits verschiedene Vorhaben erfolgreich generiert und umgesetzt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz der kooperativen elektronischen Kommunikation, der das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Des Weiteren wird der Gegenstand der verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit näher bestimmt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 2

Die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit kann nur funktionieren, wenn der Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg möglich und sicher ist.

Zu Absatz 3

Voraussetzung für eine funktionierende verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit ist ferner, dass die beteiligten **Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt** untereinander Daten medienbruchfrei austauschen sowie verarbeiten oder anderweitig nutzen können. Der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und **Kommunikationstechnologie** muss darauf abgestimmt werden.

Ein „Fachverfahren“ ist die thematisch als zusammengehörig empfundene Verarbeitung von Informationen zu einem dienstlichen Zweck.

Zu Absatz 4

Der Einsatz **von Informations- und Kommunikationstechnologie** im Bereich der Fachanwendungen ist bis jetzt weitgehend durch verschiedene technische Lösungen gekennzeichnet, die zumeist kaum oder nur mit erheblichem technischen Aufwand miteinander kompatibel sind, so dass insbesondere die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit oftmals an der technischen Inkompatibilität scheitert oder zu Medienbrüchen führt. Dadurch sind angestrebten Steigerungen des Kundennutzens und der Verwaltungseffizienz gegenwärtig oftmals Grenzen gesetzt. Zur Lösung dieser Probleme sieht Absatz 4 die allgemeine Verpflichtung aller Träger der Landesverwaltung vor, die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen zu gewährleisten. Eine „Fachanwendung“ ist das durch elektronische Datenverarbeitung unterstützte Teilsystem eines Fachverfahrens.

„Interoperabilität“¹ ist die Fähigkeit von IT-Systemen sowie der von ihnen unterstützten (Fach-) Anwendungen, Daten auszutauschen und die gemeinsame Nutzung von Informationen und Kenntnissen zu ermöglichen.

„Medienbruchfrei“ bedeutet das Fehlen von Stellen in einem Prozess, an denen Daten von einem Medium auf ein anderes übertragen werden müssen.

Die allgemeine Verpflichtung zur Gewährleistung der Interoperabilität muss für jede einzelne Fachanwendung im Rahmen der Abstimmung nach § 18 und § 19 konkretisiert werden.

¹ Eigenschaft von Anwendungen und IT-Systemen, plattformübergreifend miteinander zu kommunizieren, also auch unter Verwendung verschiedener Betriebssysteme oder Rechnerarchitekturen (so Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020).

Zu Absatz 5

Eine moderne und effektive Verwaltung erfordert eine interoperable IT-Infrastruktur und den medienbruchfreien Austausch von Daten, um die an sie gestellten Anforderungen bei jeder ihrer Aufgaben erfüllen zu können. Dies gilt unabhängig davon, welcher Träger die Aufgabenerledigung wahrnimmt. Dieser Grundsatz ist auch für die Landesverwaltung bindend. Er muss sich auf alle Träger ihrer Verwaltung beziehen.

Zu § 22 Einheitliche Standards

Zu Absatz 1

Das Zusammenwirken verschiedener Verwaltungsträger setzt voraus, dass Daten uneingeschränkt untereinander elektronisch ausgetauscht werden können. Dazu bedarf es einer Verständigung auf einheitliche Standards. Absatz 1 stellt den entsprechenden Grundsatz auf und definiert diese Standards.

Die in Absatz 1 beschriebene Zusammenarbeit muss selbstverständlich auch innerhalb der Landesverwaltung, d. h. zwischen den Organisationseinheiten der unmittelbaren Landesverwaltung erfolgen. Insoweit bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Grundlage.

„Daten“ sind Zeichen oder Zeichenketten, die aufgrund von bekannten oder unterstellten Vereinbarungen Informationen darstellen und zum Zwecke der Verarbeitung im Computer gespeichert werden.

Zu Absatz 2

Moderne Schnittstellen erlauben es, informationstechnische Systeme einheitlich für unterschiedliche Verwaltungsaufgaben zu nutzen. Diese Vorteile sollen innerhalb des Landes konsequent genutzt werden. Absatz 2 schreibt diesbezüglich vor, dass bei der Festlegung einheitlicher Standards grundsätzlich die bereits verfügbaren Standards zu nutzen sind. Dabei kann es sich um Standards handeln, die die Wirtschaft entwickelt hat (sog. Marktstandards) oder um Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit, die nach dem Ansatz „Einige für alle“ auch für Sachsen-Anhalt nachnutzbar sind. Geeignete Standards müssen demzufolge nicht zwingend von der öffentlichen Hand entwickelt worden sein. Aus haushaltrechtlichen Erwägungen soll auch der Rückgriff Standards möglich sein, die die Wirtschaft entwickelt hat. Eine Verpflichtung zur Nutzung von Marktstandards wird dadurch nicht begründet.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Bund und Länder gemäß Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes Standards nunmehr gemeinsam verbindlich festlegen kön-

nen. Derart vereinbarte Standards, die für das Land Sachsen-Anhalt verbindlich sind, müssen auch für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene genutzt werden.

Absatz 3

Wie aus der Begründung zu § 21 hervorgeht sind die Festlegung einheitlicher Standards und das Vorschreiben bestimmter Fachanwendungen unerlässlich. Kommt eine entsprechende Verständigung nicht zustande, muss die Festschreibung auf andere Weise erfolgen.

Im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung können Standards entweder im Rahmen einer gemäß § 15 zu erlassenden Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschriften festgeschrieben werden.

Gegenüber Trägern der mittelbaren Landesverwaltung kommen entsprechende Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht in Betracht. Maßgaben der Fachaufsicht sind jedoch in der Regel einzelfallbezogen. Die Exekutive sollte daher die Möglichkeit haben, allgemeine Regelungen über Standards und Fachanwendungen zu erlassen, die auch für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verbindlich sind. Zu diesem Zweck erhält die Landesregierung eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ermächtigt zur Festlegung von Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen. Satz 2 nennt Regelbeispiele für mögliche Inhalte einer solchen Verordnung. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Nummer 2

Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Da je nach konkretem Anwendungsgebiet der jeweiligen Fachanwendung Fälle denkbar sind, in denen das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren zu gewährleisten, ist – nachrangig – auch die Möglichkeit vorgesehen, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen im Verordnungswege zu regeln, sofern dies zur Sicherstellung der Interoperabilität notwendig ist. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde trifft im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren

zu gewährleisten. Die Regelung folgt strikt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem Nummer 1 zunächst die Vorgabe von Standards vorsieht und die verpflichtende Nutzung einer bestimmten Fachanwendung nach Nummer 2 nur zulässig ist, sofern eine effiziente Aufgabenerledigung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Dabei muss gewährleistet werden, dass alle Verwaltungsträger des Landes die jeweilige Fachanwendung einheitlich anwenden. Regelungen, die auf Grundlage von § 22 Abs. 3 erlassen werden, sollten nicht im Widerspruch zu Regelungen stehen, die auf Grundlage von § 15 erlassen worden sind. Es ist daher stets zu prüfen, ob bereits für die unmittelbare Landesverwaltung bestehende Vorgaben inhaltsgleich übernommen werden können (z. B. Regelungen zum Einsatz eines bestimmten Verschlüsselungsverfahrens oder zum Einsatz von De-Mail). Gegebenenfalls müssen die Regelungen für die unmittelbare Landesverwaltung angepasst werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bietet die Grundlage, durch Verordnung Standards für die elektronische Kommunikation festzulegen, wenn Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 nicht ausreichend sind. Erst wenn durch die Festlegung verbindlicher Standards die Funktionsfähigkeit der verwaltungsträgerübergreifenden elektronischen Kommunikation nicht sichergestellt werden kann, darf die zu erlassende Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen einzusetzen sind, um die effiziente verwaltungsträgerübergreifende Kommunikation sicherzustellen. Die Landesregierung trägt im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Eine auf Grundlage von Absatz 3 erlassene Verordnung greift in die kommunale Organisationshoheit ein. Absatz 4 legt daher fest, dass dies bei kommunalen Gebietskörperschaften nur im Rahmen von übertragenen staatlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die Verordnung eine Regelung über die Pflicht zur Kostentragung enthalten muss, weil im Einzelfall durch die Bestimmungen der Verordnung das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 Verf LSA ausgelöst werden kann.

Zu § 23 Grundsatz der kooperativen Kommunikation

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz der kooperativen Kommunikation fest. Bevor das Land von den Regelungsermächtigungen dieses Gesetzes Gebrauch machen darf, ist ein Abstimmungsverfahren zwischen den betroffenen Verwaltungsträgern obligatorisch durchzuführen. Ein Einvernehmen im Abstimmungsverfahren ist oberstes Ziel im Sinne der in § 18 Absatz 1 Satz 1 beschriebenen engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Im Interesse der Funktionsfähigkeit verwaltungsträgerübergreifender IT und Verfahren sowie des medienbruchfreien Datenaustausches ist es jedoch erforderlich, die Regelungsermächtigung des Landes ausüben zu dürfen. Im Rahmen dieser kooperativen Kommunikation ist selbstverständlich auch die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 160 KVG LSA zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Im Abstimmungsverfahren werden die kommunalen Interessen durch die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesinteressen durch das für die Informations- und **Kommunikations-technologie** zuständige Ministerium und die fachlich betroffenen Ministerien sowie die übrigen Träger mittelbaren Landesverwaltung, sofern es sich nicht um natürliche Personen handelt, durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.

Zu Absatz 3

Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren sollen durch Verordnung geregelt werden.

Zu Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Zu § 24 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)

Die Informationstechnologie entwickelt sich nicht nur unter technischen Gesichtspunkten rasch und kontinuierlich weiter; auch ihre rechtlichen Rahmenbedingungen auf internationaler, europäischer und Bundesebene sind ständigen Veränderungen unterworfen. Dennoch ist gerade die Durchführung von E-Government-Projekten mit weitreichenden Kosten- und Organisationsfolgen verbunden, einerseits aufgrund der vertraglichen Bindungen gegenüber privaten IT-Spezialisten, die die Verwaltung bei derartigen Projekten regelmäßig unterstützen, und andererseits aufgrund der faktischen Anforderungen einzelner informationstechnischer Systeme gegenüber anzuschließenden Neuentwicklungen. Die Entwicklung des E-

Governments im Land Sachsen-Anhalt muss daher einerseits flexibel auf aktuelle Tendenzen reagieren, andererseits aber die finanziellen und organisatorischen Risiken für das Land Sachsen-Anhalt angemessen begrenzen können. Hierfür bietet es sich als Lösung an, in sachlich, räumlich und inhaltlich abgegrenzten Bereichen vertiefte Erkenntnisse zu einzelnen informationstechnischen Systemen und E-Government-Anwendungen zu sammeln, ehe diese in ganz Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen.

Die Realisierung solcher Pilotprojekte wäre jedoch oft unzulässig, wenn dafür keine Ausnahmen von allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften erlaubt werden. Da diese allgemeinen Normen überwiegend anhand der Bedürfnisse einer noch nicht elektronisch unterstützten Verwaltung formuliert wurden, ergeben sich aus den in ihnen enthaltenen Form- und Zuständigkeitsvorschriften Hemmnisse für derartige Experimente im Bereich des E-Governments.

Formvorschriften erweisen sich dabei insoweit als Hindernisse, als sie bestimmte aus der „Papierwelt“ stammende Anforderungen teilweise nicht für IT-unterstützte Verwaltungsprozesse öffnen oder dabei lediglich bestimmte IT-Verfahren als zulässig ansehen, während die technische Entwicklung kontinuierlich weitere IT-Verfahren hervorbringt. Da diese neuen Verfahren mitunter deutlich geeigneter, d. h. insbesondere sicherer und effizienter für den verwaltungsinternen Einsatz sind, sollten sich jedoch die Landes-E-Government-Anwendungen nicht vor diesen Fortschritten verschließen. Gleichwohl ist eine ungeprüfte Übernahme neuer IT-Verfahren ebenfalls mit vielfältigen Risiken verbunden, so dass eine zuverlässige Prognose der Folgen einer allgemeinen Ausweitung der Zulässigkeit auch auf diese neuen Verfahren teilweise erst nach einem Test dieser Verfahren in Pilotprojekten möglich ist. Für diese Fälle ermöglicht § 21 die ausnahmsweise und vorübergehende Abweichung von einzelnen Formvorschriften.

Aber auch Zuständigkeitsvorschriften können sich als Hindernisse für E-Government-Projekte erweisen. So lassen sich die durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie zu erwarteten Effizienzsteigerungen und Verfahrensbeschleunigungen prinzipiell nur realisieren, wenn nicht lediglich die bisherigen „papiergebundenen“ Verwaltungsprozesse unverändert in informationstechnische Systeme übertragen werden. Vielmehr sind hierfür Analysen der Ablauf- und Organisationsprozesse notwendig, die für den Fall verwaltungsinterner Umstrukturierungen teilweise beachtliche Optimierungspotentiale identifizieren. Hierbei erlangen vor allem Bündelungen der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit bei einheitlichen Ansprechpartnern oder regionalen Kompetenzzentren besondere Relevanz. Auch insoweit eröffnet § 21 die Möglichkeit, vor einer allgemeinen Veränderung der bestehenden Zuständigkeitsordnung eine zuverlässige Prognose der hiervon zu erwartenden Auswirkungen durch eine testweise Pilotierung zu erlangen.

§ 24 bietet daher in Anlehnung an die vergleichbare Experimentierklausel in § 9 des schleswig-holsteinischen E-Government-Gesetzes und § 20 des sächsischen E-Government-Gesetzes den Rahmen für die Durchführung solcher Pilotprojekte. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass klare Rahmenbedingungen insbesondere für die von den probeweisen Veränderungen betroffenen Bürgern und Unternehmen auch während der Phase des Pilotprojektes jeweils unzweifelhaft erkennen lassen, welche Behörden für ihr Anliegen zuständig sind und welche Formvorschriften dabei beachtet werden müssen.

Die in § 143 Abs. 4 KVG LSA vorgesehenen Befreiung einzelner Kommunen von der Einhaltung landesgesetzlicher und von der Fachaufsicht generell vorgegebener Rechtsvorschriften und von Standards auf Antrag findet vorrangig Anwendung. Die Regelungsgegenstände sind unterschiedlich. § 143 Abs. 4 KVG LSA betrifft nur Kommunen und bezieht sich auf Landesrecht. § 21 kommt dagegen für alle Verwaltungsträger des Landes in Betracht und betrifft mittelbar auch Bundesrecht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, nach der von den in Nummer 1 und 2 abschließend aufgezählten allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsregelungen abgewichen werden kann. Die Gewährung solcher Ausnahmen ist zeitlich jeweils auf höchstens drei Jahre befristet und muss durch die Verordnung sachlich (z. B. auf ein bestimmtes Fachverfahren wie die Gewerbeanmeldung) und räumlich (z. B. auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Behörde) beschränkt werden.

Gemäß Absatz 1 Nummer 1 darf von den dort abschließend aufgezählten Zuständigkeits- und Formvorschriften abgewichen werden. Aufgrund der dynamischen Verweisung des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA gilt das VwVfG auch im Land Sachsen-Anhalt. Von diesen – aufgrund des Verweises im VwVfG LSA landesrechtlich wirkenden – Regelungen mit Vorgaben für die Zuständigkeit und Anforderungen an die Form können mithin auf landesrechtlicher Grundlage Ausnahmen zugelassen werden. Derartige Ausnahmen sind danach zulässig für die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit (§ 3 VwVfG), zur elektronischen Kommunikation (§ 3a VwVfG), zur Beglaubigung von Dokumenten (§ 33 VwVfG), zur Beglaubigung von Unterschriften (§ 34 VwVfG), zur Form des Verwaltungsaktes (§ 37 Abs. 2 bis 5 VwVfG), zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (§ 41 VwVfG), zur Schriftform des öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 57 VwVfG), zur Form des Antrags im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 64 VwVfG) und zur Form der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 69 Abs. 2 VwVfG).

Nach Absatz 1 Nummer 2 kann von den dort abschließend aufgezählten Zustellungsanforderungen abgewichen werden. Aufgrund der dynamischen Verweisung des § 1 Abs. 1 Vw ZG-LSA gilt das VwZG auch im Land Sachsen-Anhalt. Von diesen – aufgrund des Verweises im Vw ZG-LSA landesrechtlich wirkenden – Regelungen mit Vorgaben für Zustellungen können mithin auf landesrechtlicher Grundlage Ausnahmen zugelassen werden. Derartige Ausnahmen sind danach zulässig für die Vorschriften zur elektronischen Zustellung (§ 5 Abs. 4 bis 7 und § 5a VwZG) und zur Ausgestaltung der öffentlichen Zustellung (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt darüber hinaus die Abweichung bei sonstigen Rechtsvorschriften, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Für das Verfahren hierzu gelten die in Absatz 1 getroffenen Regelungen entsprechend.

Zu § 25 Sprachliche Gleichstellung

Die Klausel gewährleistet die sprachliche Gleichstellung von Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz.

Zu § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung (§ 3 Absatz 1) tritt am ... in Kraft. Dabei sind die Fristen in Artikel 31 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (1. Januar 2020) und die Geltung von § 55d VwGO ab dem 1. Januar 2022 (siehe § 55d VwGO in Verbindung mit Art. 5 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Die Vorgaben für die Verschlüsselung gemäß § 9 müssen durch ergänzende Regelungen (z. B. eine Rechtsverordnung auf Grundlage von § 15 Satz 2 Nummer 7) konkretisiert werden. Folglich muss diese Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Nummer 3

Die Verpflichtung in § 10 Absatz 1, den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-G zu eröffnen, setzt voraus, dass die Landesverwaltung ein IT-Verfahren für De-Mail-Dienste anbietet und die Verwaltungsträger zu diesem Verfahren Zugang erhalten. Aus technischen und zeitlichen Gründen kann nicht gewährleistet werden, dass jedem Verwaltungsträger die Zugangseröffnung unmittelbar nach Einführung eines entsprechenden Angebots erfolgt. Es bedarf somit eines zeitlichen Vorlaufs. Daher tritt diese Regelung erst ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden, in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-G zu eröffnen.